

**Schwerpunktthema:****Gemeinden und ihre Feuerwehr**

- *Norbert Portz*, Abschluss zum Feuerwehrfahrzeugkartell „ante portas“
- *Holger Bauer*, Unserem Land gehen die Ehrenamtler aus
- *Ingmar Behrens*, Feuerwehrmarketing – weniger Theorie und mehr Praxis
- *Gerhard Brüggemann*, Der Digitalfunk in Schleswig-Holstein oder nimmt eine unendliche Geschichte nun endlich ein Ende?
- *Dirk Oesau*, Kurzbericht zum Sachstand der Einführung des Digitalfunks im Bereich der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein
- Feuerwehrkonzept des Amtes Berkenthin
- *BV der Kommunalen Spitzenverbände*, Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament
- 2. Feuerwehr-Marketingkongress des Landesfeuerwehrverbandes

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

66. Jahrgang · Mai 2014

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2014.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 84,90 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,55 € (Doppelheft 21,10 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Segelhafen im Tümlauer Koog
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Feuerwehren in Schleswig-Holstein

Aufsätze

Norbert Portz
Abschluss zum
Feuerwehrfahrzeugkartell
„ante portas“118

Holger Bauer
Unserem Land gehen die
Ehrenamtler aus121

Ingmar Behrens
Feuerwehrmarketing - weniger
Theorie und mehr Praxis122

Gerhard Brüggemann
Der Digitalfunk in Schleswig-Holstein
oder nimmt eine unendliche
Geschichte nun endlich ein Ende?123

Dirk Oesau
Kurzbericht zum Sachstand der
Einführung des Digitalfunks im
Bereich der nichtpolizeilichen
Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben in
Schleswig-Holstein124

Feuerwehrkonzept des Amtes
Berkenthin
Koordination und Zusammenarbeit
der Feuerwehren im Amtsbereich
Berkenthin.....125

Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
Forderungen an das neugewählte
Europäische Parlament126

Rechtsprechungsbericht

OVG Schleswig:
Bettensteuer in Flensburg gilt auch
für Jugendherbergen.....132

VG Trier:
Steuer für Kampfhunde in Höhe von
1500 Euro jährlich unzulässig132

BAG:
Unbezahlter Sonderurlaub mindert
gesetzlichen Urlaubsanspruch nicht..132

BVerwG:
Unzulässige Straßenplanung im
faktischen Vogelschutzgebiet kann
nicht nachträglich geheilt werden133

BVerwG:
Begrenzt dienstfähigen Beamten steht
ein Zuschlag zu133

VG Neustadt:
Bebauungsplan verpflichtet zu
Straßenbau133

Aus der Rechtsprechung

Heranziehung des Betreibers einer
Brandmeldeanlage zu Kosten eines
Fehlalarmeinsatzes
OVG Schleswig, Beschluss vom
1. Juni 2011 – 4 LA 14/11134

Ersatz des Verdienstausfalls
Urteil des Schleswig-Holsteinischen
OVG vom 6.2.2014, Az. 4 LB 7/13.....135

Aus dem Landesverband.....139

Mitteilungen des DStGB141

Buchbesprechungen.....143

Abschluss zum Feuerwehrfahrzeugkartell „ante portas“

Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Was über drei Jahre währt, kommt jetzt zum Ende: So oder so ähnlich könnte man die Verhandlungen und die Abwicklung des sogenannten „Feuerwehrbeschaffungskartells“ zwischen den Kartellanten einerseits und den kommunalen Spitzenverbänden bzw. den von diesen vertretenen Städten, Gemeinden und Kreisen andererseits zusammenfassen. Denn was am 10. Februar 2011 mit der Verhängung von Bußgeldern durch das Bundeskartellamt in einer damaligen Gesamthöhe von 20,5 Millionen Euro gegen drei von vier betroffenen Herstellern von Feuerwehrlöschfahrzeugen begann, steht nunmehr in der Abwicklung gegenüber den eigentlich geschädigten Kommunen vor seinem Ende.

Hintergrund für diese „ante portas-Aussage“ ist insbesondere der grundsätzliche Abschluss des Regulierungsverfahrens bei den „Feuerwehrlöschfahrzeugen“ zum 31. März 2014. Auch bei dem zeitlich später abgewickelten „Drehleiterkartell“ wurden per 31. März 2014 immerhin 321 kommunale Anträge beim „Schadensregulierer“, dem Büro Professor Lademann in Hamburg, eingereicht. Das damit ersichtliche Licht am Ende des Tunnels bietet die Gelegenheit, die Abwicklung des „Feuerwehrbeschaffungskartells“ aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zusammenzufassen:

I. DStGB-Aktivitäten nach Aufdeckung des Kartells

1. Bundeskartellamt: Preisabsprachen durch Unternehmen bei kommunalen Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen festgestellt

Anfang 2011 hat das Bundeskartellamt auf der Grundlage einer Mitteilung eines „Informanten“ das Feuerwehrbeschaffungskartell aufgedeckt. Danach haben die vier Firmen Albert Ziegler, Rosenbauer, Iveco Magirus (jetzt: Magirus GmbH) sowie Schlingmann von Oktober 1998 bis Mai 2009 bei kommunalen Ausschreibungen von Feuerwehrlöschfahrzeugen mit mehr als 7,5 Tonnen ein Preis- und Quotenkartell zulasten der Kommunen praktiziert. Das Bundeskartellamt hat Bußgelder in einer Gesamt-

höhe von 50,5 Millionen Euro gegen die beteiligten Unternehmen verhängt. Das gegen die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH verhängte Bußgeld in Höhe von 30 Millionen Euro ist wegen eingelegter Rechtsmittel nicht rechtskräftig. Neben dem Feuerwehrlöschfahrzeugkartell haben die beiden Unternehmen Iveco Magirus und Metz Aerials (Rosenbauer AG) nach den Feststellungen des Bundeskartellamts auch Preisabsprachen (Kartell) bei kommunalen Beschaffungen von Drehleiterfahrzeugen vereinbart. Dieser Kartellzeitraum erstreckte sich über die Jahre 1998 bis 2007. Das Bundeskartellamt hat hierfür gegen Iveco Magirus ein Bußgeld von 17,5 Millionen Euro verhängt. Rosenbauer wurde aufgrund eines „Bonusantrages“ mit keinem Bußgeld in Sachen „Drehleitern“ belegt.

2. Initiative: Außergerichtliche Bündelung der Schadensersatzansprüche

Aufgrund des Kartells bestand in beiden Fällen die Möglichkeit überhöhter Beschaffungspreise zulasten geschädigter Kommunen. Zur Vermeidung kostenintensiver und langjähriger Gerichtsverfahren jeder einzelnen Gemeinde über mehrere Instanzen hinweg und mit ungewissem Ausgang haben die kommunalen Spitzenverbände noch im Jahr 2011 auf Initiative des DStGB und mit Unterstützung der Mitgliedsverbände Verhandlungen mit den Unternehmen über einen außergerichtlichen Schadensausgleich aufgenommen. Ziel war es, die Ansprüche der Vielzahl von potentiell geschädigten Kommunen in einem einheitlichen Verfahren zu bündeln.

In der Folge fanden unter Mitwirkung der Mitgliedsverbände und unter Federführung des DStGB zahlreiche Sitzungen und Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den Kartellanten statt. Teilnehmer an den Verhandlungen aus dem Bereich der DStGB-Mitgliedsverbände waren insbesondere die Herren Dr. Jürgen Busse, Wilfried Schober (Bayerischer Gemeindetag), Hans-Gerd von Lennep, Michael Becker (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen), Professor Dr. Christian O. Steger (iuscomm Rechtsan-

wälte, Stuttgart), Dr. Wolfgang Neutz (Städtetag Rheinland-Pfalz), Berthold Ernst, Thorsten Bullerdiek (Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund) sowie Hans-Werner Reimers (KUBUS GmbH).

Nach über dreijährigen intensiven Verhandlungen ist zunächst bei den „Feuerwehrlöschfahrzeugen“ und anschließend bei den „Drehleiterfahrzeugen“ mit den beteiligten Unternehmen/Kartellanten eine Einigung über eine außergerichtliche Schadensregulierung erzielt worden. Diese Vorgehensweise ist im Hinblick auf die Zahl der Beteiligten und Geschädigte einmalig und bislang ohne Vorbild.

3. Fortlaufende Informationen durch DStGB

Der DStGB hat seine Mitgliedsverbände fortlaufend und umfassend sowohl über den schadensersatzrechtlichen als auch über den vergaberechtlichen Fortgang des Verfahrens mit den Unternehmen, insbesondere durch Sonderrundschreiben, informiert. Der DStGB hat insoweit auch bereits im Jahre 2011 in einem Schreiben an seine Mitglieder der Städten und Gemeinden die konkrete Empfehlung gegeben – soweit noch nicht erfolgt –, eine sog. „15-Prozent-Klausel“ (pauschalierte Schadensersatzklauseln) in ihre Vergabe- und Vertragsunterlagen aufzunehmen (siehe hierzu jetzt auch die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 31.07.2013). Diese Klausel erleichtert geschädigten Städten und Gemeinden im Sinne einer Umkehr der Beweislast für künftige Fälle den konkreten Schadennachweis bei stattgefundenen Wettbewerbsverstößen von Unternehmen.

Im Rahmen der intensiven Verhandlungen mit den Kartellanten mussten im Übrigen komplexe und unterschiedlichste Fragestellungen beantwortet werden. Hierzu gehörten insbesondere die Auswirkungen der „Ziegler-Insolvenz“ im August 2011 auf die Schadensersatzlösung und die Einbeziehung der „Ziegler-Kommunen“ in den Ausgleichsfonds, die Auswahl eines fachlich kompetenten und unabhängigen ökonomischen Gutachters zur Schadensfrage, die Auswahl einer unabhängigen Zertifizierungsstelle zur dauerhaften vergaberechtlichen Überprüfung der Unternehmen, der Umgang mit den Ergebnissen und Inhalten des ökonomischen Gutachtens zum Schadensersatz, die konkrete Art und Weise der Abwicklung des Schadensausgleichs für die schadensersatzberechtigten Kommunen (Spezielles Antragsverfahren der Kommunen und Inhalte der Antragsverfahrens)

sowie die inhaltliche Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

II. Ökonomisches Gutachten zur Schadensfeststellung

1. Schadensgutachten als Teil der unternehmerischen „Selbstreinigung“

Nach Aufdeckung des Feuerwehrlöschfahrzeugkartells haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit den Unternehmen Rosenbauer, Schlingmann und Ziegler darauf verständigt, ein von den Unternehmen als Bringschuld für ihre erforderliche „Selbstreinigung“ finanziertes und unabhängiges Gutachten in Auftrag zu geben. Dieses sollte Antworten auf die Frage geben, ob und wenn ja in welcher Höhe den Kommunen durch das Feuerwehrbeschaffungskartell ein finanzieller Schaden entstanden ist. Das Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co KG hat sich aufgrund des im August 2011 eingeleiteten Insolvenzverfahrens aus der einvernehmlichen Schadensregulierung zurückgezogen. Umgekehrt ist die Magirus GmbH der Vereinbarung zur Erstellung eines gemeinsamen Schadensgutachtens im Oktober 2012 beigetreten.

2. Auswahl des Gutachters in wettbewerblichen Verfahren

Inhaltlich wurde vereinbart, dass der in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren unter zwei fachlich anerkannten Gutachtern (Mitbewerber: ESMTC, Berlin) schließlich ausgewählte Gutachter, Professor Dr. Lademann, Hamburg, das Gutachten zur Antwort auf die Frage eines entstandenen Schadens und der jeweiligen Schadenshöhe erstellt. Hierzu hat Professor Lademann umfassend Daten im vom Bundeskartellamt untersuchten Zeitraum (1998 – 2009) erhoben. Diese Daten wurden sowohl bei den Unternehmen als Anbieter der ausgeschriebenen Feuerwehrfahrzeuge (jeweilige Angebotspreise) als auch bei den Kommunen als Auftraggeber erhoben.

3. Auswertung bei 1 125 Kommunen mit über 5 000 Angeboten und über 1 800 Vergabeverfahren

Mittels einer umfangreichen Online-Befragung hat das Büro Lademann Ausschreibungsergebnisse bei betroffenen Städten, Gemeinden und Kreisen erfragt und anschließend mit ökonomischen Methoden ausgewertet. Insgesamt konnten so über 5 000 Angebote mit über 1 800 Beschaffungsvorgängen von 1 125 Kommunen ausgewertet werden. Die Schadenanalyse berücksichtigt umfassend hersteller- und fahrzeugspezifische Details sowie Besonderheiten im Beschaffungsverhalten der Kommunen.

Im Ergebnis konnten nach dem Gutachten und der erfolgten Auswertung der Beschaffungsvorgänge Hinweise auf kartell-

bedingte Preiseffekte nur für den Zeitraum vom 01.01.2000 bis 23.06.2004 festgestellt werden. Für die Zeit nach dem 23.06.2004 wurden keine Indizien für eine kartellbedingte Preiserhöhung gefunden. Die geschätzten Preisüberhöhungen sind laut Gutachterbüro im Vergleich zu anderen Kartellen vergleichsweise niedrig.

III. Verpflichtung der Unternehmen zur dauerhaften Zertifizierung

1. Checkliste des DStGB

Daneben haben sich die Kartellanten – auch auf Druck der kommunalen Spitzenverbände – zur umfassenden Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit in zukünftigen Ausschreibungen verpflichtet. Diese umfassende „Selbstreinigung“ basiert auf einer vom DStGB erarbeiteten Checkliste. Darin ist den Unternehmen insbesondere die Durchführung personeller Maßnahmen (Absetzung und Ersetzung der kartellbelasteten Vorstände und der Geschäftsführer und Vertriebsleiter) als auch strukturell-organisatorischer Maßnahmen verpflichtend vorgegeben worden. Zudem wurde den Unternehmen in der auch von den anderen kommunalen Spitzenverbänden unterstützten DStGB-Checkliste die Pflicht auferlegt, umfassend an der Schadensaufklärung und der Schadensbeseitigung mitzuwirken.

2. Umfassende Aufklärungspflicht durch Vergabekammer und EU-Vergaberichtlinien 2014 herausgestellt

Diese Mitwirkungspflicht wurde zwar zunächst von den Unternehmen – auch durch vergaberechtliche Rechtsstreitigkeiten – in Abrede gestellt. Insbesondere die Vergabekammer Niedersachsen hat aber in zwei Entscheidungen vom 24. März 2011 und vom 14. Februar 2012 zum Feuerwehrbeschaffungskartell die Rechtsauffassung der kommunalen Spitzenverbände nach einer umfassenden Aufklärungspflicht der Unternehmer auch hinsichtlich des Schadensumfangs voll inhaltlich bestätigt.

Auch in der am 17. April 2014 in Kraft getretenen neuen allgemeinen EU-Vergaberichtlinie (AVR) findet sich in Art. 57 Abs. 6 erstmalig eine erfreuliche Klarstellung zur Wiedererlangung der notwendigen Zuverlässigkeit („Selbstreinigung“) im Rahmen der vergaberechtlichen Eignungsprüfung auch durch Kartellanten. Danach muss der Wirtschaftsteilnehmer zum Nachweis seiner „Selbstreinigung“ darlegen, dass er einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Verfehlung begangenen Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat. Weiter muss er nach dieser Bestimmung (Art. 57 Abs. 6 AVR) die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden aufklären und „konkrete techni-

sche, organisatorische und personelle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden“. Mit dieser Vorgabe wird im Sinne einer notwendigen Bringschuld durch die ehemals unzuverlässigen Wirtschaftsteilnehmer (Kartellanten) deren erforderliche Mitwirkung an der Schadensaufklärung und -beseitigung klar und eindeutig herausgestellt.

3. Prüfung und Zertifizierung der Unternehmen durch unabhängiges Institut

Im Zuge der schließlich auch von den Unternehmen anerkannten umfassenden Aufklärungspflicht haben sich diese zu einer fortlaufenden und jährlich durchgeführten vergaberechtlichen Prüfung ihrer „Selbstreinigung“ und damit zu einer Zertifizierung verpflichtet. Diese Prüfung und Zertifizierung wird durch ein eigens hierfür durch die kommunalen Spitzenverbände in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewähltes Institut, die „ZertBau GmbH“, durchgeführt. Nur bei einer positiven Prüfung und Zertifizierung kann ein Unternehmen in Vergabeverfahren als zuverlässig und geeignet gelten und im Verfahren verbleiben. Ansonsten kann eine nicht erfolgte Zertifizierung zum Ausschluss des Unternehmens als nicht geeignet führen. Die „ZertBau“ hat jährlich die vergaberechtliche Wiederherstellung der Zuverlässigkeit („Selbstreinigung“) der Unternehmen Magirus, Rosenbauer und Schlingmann geprüft und auch festgestellt. Die der Albert Ziegler GmbH & Co. KG im April 2013 erteilte Bescheinigung zur vergaberechtlichen Zuverlässigkeit wurde dagegen mit Wirkung zum 16.12.2013 gelöscht. Somit ist bis auf weiteres die Verwendung der Bescheinigung durch dieses Unternehmen bei aktuellen kommunalen Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nicht mehr möglich.

Hintergrund der Löschung der Bescheinigung (Zertifizierung) ist der Verkauf des Geschäftsbetriebs der insolventen Albert Ziegler GmbH & Co. KG sowie aller zwölf deutschen und ausländischen Tochtergesellschaften an den Nutzfahrzeug- und Logistikkonzern China International Marine Containers (CIMC). Dieses Unternehmen hat bisher keinen Antrag auf eine Zertifizierung durch die „ZertBau GmbH“ gestellt.

IV. Ergebnisse des Regulierungsverfahrens zum Löschfahrzeugkartell

Das Regulierungsverfahren zum Löschfahrzeugkartell konnte Ende März 2014 abgeschlossen werden und führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Unternehmen zahlen 6,738 Millionen Euro in den Regulierungsfonds, davon Magirus 48 Prozent, Rosen-

bauer 30 Prozent und Schlingmann 22 Prozent.

- 1 579 Kommunen haben Regulierungsanträge gestellt.
- Von den Städten und Gemeinden wurde die Kompensation für 2 596 Löschfahrzeuge beantragt.
- Davon wurden 2 299 Fahrzeuge positiv beschieden und waren auszahlungsfähig (88,6 Prozent). Von diesen Fahrzeugen entfallen wiederum 805 bzw. 35 Prozent auf Fahrzeuge des Herstellers Ziegler. Auch diese Fahrzeuge werden aus dem Entschädigungsfonds der Kartellanten kompensiert, obwohl sich Ziegler nicht an der Regulierung beteiligt. Die Entschädigung pro Fahrzeug liegt, abhängig vom Fahrzeugtyp, zwischen 1 620 und 2 200 Euro.
- Es ist eine Rücklaufquote von 66,1 Prozent der gutachterlich geschätzten schadenbetroffenen Löschfahrzeuge erzielt worden.
- Es wurde die Rücknahme aller anhängigen Gerichtsverfahren bei den teilnehmenden Kommunen erreicht. Folge ist eine ganz überwiegend einvernehmliche und außergerichtliche Beendigung dieses komplexen Verfahrens.

V. Vorgehen in Sachen „Drehleiterkartell“

Vom Löschfahrzeugkartell zu unterscheiden ist das „Drehleiterkartell“, an dem „nur“ die beiden Unternehmen Magirus GmbH und Metz Aerials GmbH & Co.KG beteiligt waren. Dieses Kartell war Gegenstand eines eigenständigen Verfahrens vor dem Bundeskartellamt. Auch beim Drehleiterkartell haben die kommunalen Spitzenverbände mit den beteiligten Unternehmen grundsätzlich eine Einigung zur außergerichtlichen Schadensregulierung erzielt. Mittlerweile ist das Regulierungsverfahren, das ebenfalls vom Büro Lademann, Hamburg, abgewickelt wird, erfolgreich angelaufen. Kommunen können bis zum 31. Mai 2014 eine Entschädigung beantragen. Insgesamt sind beim „Drehleiterkartell“ 372 Kommunen antragsberechtigt. Die Prüfung kommunaler Anträge auf Schadensregulierung wird voraussichtlich bis Juni/Juli 2014 dauern. Die Auszahlung der Kompensationsbeträge für berechtigte Anträge ist – Stand heute – bis zu diesem Zeitraum geplant. Bis zum 31. März 2014 wurden beim „Drehleiterkartell“ 321 Anträge eingereicht, hiervon 286 vollständig. Damit wurde die Kompensation für 398 Drehleiterfahrzeuge beantragt, wovon 314 genehmigt wurden. Damit wurde bis zu diesem Zeitpunkt ein Kompensationsbetrag von 4,422.500 Euro genehmigt, der mit 2,695 Millionen Euro auf die Firma Metz und mit 1,727.500 Millionen Euro auf die Firma Magirus entfällt. Die Rücklaufquote betrug damit Ende März 2014 immerhin

78,9 % der (geschätzten) 454 schadensbetroffenen Fahrzeuge.

Im Falle berechtigter kommunaler Anträge werden – je nach Fahrzeugkategorie – den Städten und Gemeinden beim „Drehleiterkartell“ Kompensationsbeträge in Höhe von 10 500 Euro bis zu 16 000 Euro pro Fahrzeug ausgereicht.

VI. Vereinfachte Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen erforderlich

Um die zukünftige Position von kartellgeschädigten Städten und Gemeinden zu verbessern, hat der DStGB aus den Erfahrungen mit dem „Feuerwehrbeschaffungskartell“ gegenüber der Bundesregierung für die Zukunft eine vereinfachte Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen für Kartellgeschädigte im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingefordert. Es kann nicht richtig sein, dass vom Bundeskartellamt aufgrund eines festgestellten Kartellverstößes erhobene Bußgelder in großer Millionenhöhe dem Bundeshaushalt zufließen, aber die wirklich Kartellgeschädigten (Kommunen) jedoch zunächst leer ausgehen und in mühevollen Verfahren ihren Schaden darlegen und beweisen müssen. Aus Sicht der von Kartellrechtsverstößen betroffenen Städte und Gemeinden ist daher künftig ein schneller und unbürokratischer Ausgleich erlittener Schäden von zentraler Bedeutung. Dies gilt nicht zuletzt deshalb, weil es bei der Einforderung der berechtigten Schadensersatzansprüche um die Verwendung von Steuergeldern geht und ein pauschales Absehen von der Geltendmachung dieser Ansprüche für kommunale Mandatsträger und die Kommunalverwaltungen gravierende Folgen haben kann.

Insbesondere § 33 GWB – die zentrale Vorschrift zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach Kartellrechtsverstößen – erweist sich in der Praxis als unzureichend. Nach Auffassung des DStGB muss daher im GWB eine wiederlegbare Vermutung für einen bestimmten prozentualen Schaden zugunsten der Geschädigten (Kommunen) normiert werden. Bereits im Jahr 2012 hat sich der DStGB – leider bisher vergeblich – gegenüber der Bundesregierung im Zusammenhang mit der 8. GWB-Novelle für die Einführung einer allgemeinen Schadensvermutung bei Kartellverstößen in Höhe von 18 Prozent eingesetzt. Kartellanten bliebe es in einem solchen Fall unbenommen, eine geringere Schadensquote nachzuweisen. Eine solche Vermutungsregelung wäre aus kommunaler Sicht umso wichtiger, da kartellgeschädigte Städte und Gemeinden regelmäßig keine Akteneinsicht beim Bundeskartellamt erhalten.

VI. EU-Richtlinie für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht

Besserung für einen erleichterten Schadensnachweis durch Geschädigte bei stattgefundenen Kartellen bringt weiter eine geplante EU-Richtlinie zum Thema „Schadensersatzklagen“. Die Europäische Kommission hat am 11. Juni 2013 insoweit einen Richtlinienvorschlag „über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedsstaaten und der Europäischen Union“ vorgelegt. Von Januar bis März 2014 hat in der Folge ein informelles Trilogverfahren zwischen EU-Parlament, dem Rat und der EU-Kommission stattgefunden, so dass nach Abstimmung über den Kompromisstext im EU-Plenum am 15. April 2014 mit einer abschließenden Abstimmung im Rat zu rechnen ist. Im Anschluss an das voraussichtliche Inkrafttreten der Richtlinie nach der Sommerpause müssen die Mitgliedstaaten diese innerhalb von zwei Jahren umsetzen.

Inhaltlich ist im Zusammenhang mit dem „Feuerwehrbeschaffungskartell“ von Bedeutung, dass die Richtlinie das allgemeine Zivil- und Zivilprozessrecht modifizieren will. Hierzu soll bislang bestehenden praktischen Schwierigkeiten bei der Erhebung von Schadensersatzklagen von Geschädigten gegen Kartellanten begegnet werden (Beispiel: Keine Akteneinsicht Dritter in Kartellverfahrensakten; Nachweis des Schadens und Bezifferung des Schadens). Von Bedeutung ist insoweit insbesondere, dass nach Art. 16 Abs. 2a der Richtlinie (Entwurf) eine Vermutung begründet wird, dass Kartelle stets einen Schaden verursachen. Weitergehend bestimmt diese Regel, dass das Gericht die Befugnis erhält, den Schadensumfang zu schätzen“.

In diesem Sinne hatte bereits das Oberlandesgericht Karlsruhe in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 31. Juli 2013 festgestellt, dass bei einem Preiskartell nicht nur ein Schaden dem Grunde nach zu vermuten ist. Das Gericht hat weiter entschieden, dass auch die vom DStGB seinen Kommunen zur Anwendung empfohlene sogenannte 15 %-ige Schadensersatzklausel (pauschalierter Schadensersatz) rechtsgültig ist.

VII. Fazit: Einmaliges Verfahren ohne Vorbild

Das von vier Unternehmen (Kartellanten) zulasten der Städte und Gemeinden ausgeübte „Feuerwehrbeschaffungskartell“ geht sowohl für den Bereich der Löschfahrzeuge als auch für den Bereich der Drehleiterfahrzeuge seinem Ende entgegen. Vorausgegangen sind und waren über drei Jahre intensive Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit

den Kartellanten sowie die Abwicklung des entstandenen Schadens zugunsten der geschädigten Kommunen.

Die erzielte außergerichtliche Einigung zwischen den Kommunen und den Kartellanten hat eine Vielzahl von sonst erforderlichen Einzelklagen der Kommunen über zum Teil mehrere Gerichtsstufen mit ungewissem Ausgang verhindert. Damit wurde zweifellos eine befriedigende Wirkung erzielt. Die Schadenskompensation beim Feuerwehrlöschfahrzeugkartell ist insbesondere deshalb relativ gering, weil die Firma Ziegler, die den größten Umsatzanteil und damit auch den größten Schadensanteil zu tragen gehabt hätte, im Laufe des Verfahrens in die Insolvenz gegangen ist.

Dennoch haben die Kommunen sowohl beim Löschfahrzeugkartell als auch beim Drehleiterkartell von der Möglichkeit eines Schadensausgleichs aus dem auf der Grundlage eines unabhängigen Gutach-

tens eingerichteten Ausgleichsfonds in hoher Zahl Gebrauch gemacht und Schadensregulierungsanträge gestellt. Diese sind bereits im großen Umfang beglichen worden.

Daneben müssen die Unternehmen (Kartellanten) zum Zwecke der Wiederherstellung ihrer vergaberechtlichen Zuverlässigkeit eine ständige Überprüfung ihrer Eignung durch ein unabhängiges Institut, die Zertbau, durchführen lassen. Als Ergebnis dieser Prüfung kann eine positive Zertifizierung herauskommen. Sie muss es aber nicht. Die Zertifizierung, der die Prüfung strukturell-organisatorischer sowie auch personeller Maßnahmen in den einzelnen Firmen durch die Zertbau vorausgeht, ist Teil der erforderlichen „Selbstreinigung“ der Kartellanten.

Im Übrigen ist es zu begrüßen, dass die seit dem 17. April geltende EU-Vergaberichtlinie eine ausdrückliche Bestimmung über die notwendige „Selbstreinigung“

und die hiervon erfasste Aufklärungspflicht der Unternehmen (Kartellanten) sowie auch ihrer Mitwirkung bei der Schadensbeseitigung enthält. In diesem Zusammenhang ist auch die im Entwurf vorliegende EU-Vergaberichtlinie über „Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbliche Bestimmungen“ zu begrüßen. Diese Richtlinie sieht u. a. eine Vermutung dahingehend vor, dass Kartelle stets einen Schaden verursachen. Damit wird hoffentlich in Zukunft der Schadensnachweis durch die Kommunen bei ähnlich gelagerten Fällen nicht mehr so mühsam und zeitaufwendig sein wie beim „Feuerwehrbeschaffungskartell“. Denn insoweit muss der Grundsatz gelten: Der Schädiger (Kartellant) und nicht der Geschädigte ist bei Kartellen in der Bringschuld!

Unserem Land gehen die Ehrenamtler aus

Holger Bauer, Referent für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit des LFV

Der vielzitierte demografische Wandel muss an dieser Stelle nicht näher beschrieben werden. Die Ursachen sind bekannt – die Auswirkungen auf das nahezu komplett ehrenamtliche Netz der Freiwilligen Feuerwehren sind es auch.

Daher hat das Thema „Mitgliederwerbung“ in den vergangenen Jahren beim LFV SH einen besonders hohen Stellenwert bekommen und wurde inzwischen auch in „Marketing“ umbenannt. Dazu gehört das gesamte moderne Portfolio der modernen Öffentlichkeitsarbeit mit vielen Unterpunkten. Stellvertretend möchte ich auf einige dieser Punkte hier eingehen. Weitere Infos zu dem Themenfeld kann man auch dem ergänzenden Bericht des Fachleiters Ingmar Behrens entnehmen. Das Berichtsjahr 2013 ist das erste Jahr, in dem ich mich komplett nur diesem Thema widmen konnte, nachdem ich 2012 die bisherige Funktion als Jugendreferent stückweise abgegeben und mich ebenso stückweise in das neue Gebiet eingearbeitet habe.

Beherrschendes Thema in 2013 war der „1. Feuerwehr Marketing Kongress“ im Mai im Landeshaus. Was als „spleenige Idee“ begann, wurde schnell zu einer bundesweit beachteten Veranstaltung mit einem Publikumsinteresse, mit der wir an-

fangs nicht rechneten. Binnen vier Wochen waren alle 250 Teilnehmerplätze ausgebucht. Der prominente Veranstaltungsort gepaart mit hochkarätigen Referenten lockte. Der Zuspruch für diese für uns neue Veranstaltungsform war derart enorm, dass schnell feststand, dass es eine Fortsetzung geben wird: Samstag, 25. Oktober 2014. Beachten Sie die Ausschreibung im LFV-Newsletter.

Ein weiteres Veranstaltungshighlight in 2013 war der Auftritt auf der Verbrauchermesse NORLA in Rendsburg. Mit einem in der Größe noch nie dagewesenen reinen Informationsstand erreichte der LFV SH an vier Messetagen bei bestem Wetter viele Messebesucher. Dank der tatkräftigen Unterstützung unseres bewährten „NORLA-Teams“ konnten viele Informationen und Mitmachaktionen angeboten werden. Das NORLA-Team sucht ständig neue Unterstützer: Vom 4. bis 7.9.2014 steht die nächste Messe an. Wer Lust hat, mitzumachen, darf sich gerne bei mir melden.

Höhepunkt des Messeauftritts war der erneute Anschnitt der „EDEKA-Feuerwehr-Mettwurst“ durch Landtagspräsident Klaus Schlie. Unsere Kooperation mit der EDEKA Nord geht jetzt ins vierte Jahr und ist ungebrochen erfolgreich. Der Erlös der Mettwurst geht nach wie vor in „Projekte

der Nachwuchssicherung“ – sowohl im Jugend- wie auch im Erwachsenenbereich. Der Erlös aus 2013 wird erstmals geteilt und zu 50% auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt.

Der Kontakt zu den Medien wurde von mir im vergangenen Jahr intensiv gepflegt, auf- und ausgebaut. So absolvierte ich Antrittsbesuche bei den Chefredaktionen des sh:z, den Kieler Nachrichten und den Lübecker Nachrichten. Stark ausgebaut wurden auch die Kontakte zum Norddeutschen Rundfunk und zu Radio Schleswig-Holstein. Herausragend war dabei sicherlich die Beteiligung des LFV SH bei der „Sommertour“ von NDR 1 Welle Nord und Schleswig-Holstein-Magazin. An sieben Samstagen tourten wir mit dem „Sommertour-Troß“ durchs Land und vermittelten Feuerwehr-Infos. Höhepunkt war die Stadtwette in Grömitz, die sich um den „Haushalts-Löschkübel“ rankte und die von sieben Feuerwehr-Teams bestritten wurde. Trocken blieb dabei keiner, Spaß hatten alle und unser Thema erreichte rund 350.000 Fernsehzuschauer des „Schleswig-Holstein-Magazins“ zur besten Samstagabend-Fernsehzeit. Für 2014 laufen derzeit die Gespräche mit dem NDR – wir sind bei der nächsten „Sommertour“ wieder dabei.

Kontaktaufbau und -pflege habe ich zudem im Bereich der Landespolitik neben unserem Geschäftsführer Peter Schütt betrieben.

Im reinen „Tagesgeschäft“ war der Kontakt zu Print- und Elektronischen Medien zeitfüllend. Zu zahlreichen Presseanfragen zu unterschiedlichsten feuerwehrspezifischen Themen wurden Antworten

entwickelt, teils von mir beantwortet oder an Vorstandsmitglieder weitergeleitet. Herausragend war hierbei eine kurzfristig zu erarbeitende Stellungnahme und Studiobesuch für das NDR-Fernsehen kurz vor Weihnachten nachdem ein Brandstifter aus den Reihen der Feuerwehr entlarvt wurde – Krisen-PR war gefragt.

Enorm war das Medieninteresse auch bei der Einsatzlage „Xaver“ – wogegen es sich beim vorangegangenen Sturm „Christian“ erstaunlicherweise merklich in Grenzen hielt. Zu derartigen flächendeckenden Einsatzlagen haben wir das Instrument der landesweiten Leitstellenabfrage wieder reaktiviert, nachdem dieses in den vergangenen Jahren nicht mehr genutzt wurde. Vorteil: Die Medien bekommen ein landesweit einheitliches Bild von einer kompetenten Stelle an die Hand gegeben. Dieses wurde durch zahlreiche Veröffentlichungen honoriert. Wir werden dieses Verfahren daher künftig wieder verstärkt nutzen.

Viele Presseanfragen zum Elbehochwasser liefen beim LFV SH auf – konnten aber leider nicht immer zufriedenstellend beantwortet werden. Denn hierzu gab es organisatorische Lücken im Zusammenspiel mit Dritten, die inzwischen aber aufgearbeitet wurden.

Zudem hat der LFV SH häufig selbst aktiv das Zepter in die Hand genommen und zu einigen Pressethemen aktiv gehandelt. Bestes Beispiel: Die Berichterstattung zu den Gefahren von Kerzen und Silvesterfeuerwerk lief bei allen Medien so gut wie seit Jahren nicht mehr.

Der LFV-Newsletter ist seit 1.1.2013 das einzige offizielle Mitteilungsblatt des LFV SH, nachdem der Vertrag mit der Zeitschrift „Feuerwehr“ nicht verlängert und die Zusammenarbeit diesbezüglich eingestellt wurde. Der Newsletter erfreut sich steigender Beliebtheit. Rund 3500 Abonnenten beziehen ihn per Mail – Tendenz steigend. Im Berichtsjahr sind 32 Ausgaben erschienen. Deutlich ist eine Zunahme der aus den Mitgliedsverbänden eingereichten Beiträge zu verzeichnen. Dennoch ist dieser Bereich ausbaufähig. Es gibt Mitgliedsverbände, die uns regelmäßig mit Beiträgen aus ihrer Region versorgen – es gibt aber auch welche, die haben es noch nie getan! Gleiches gilt für das Nachrichtenportal ots von dpa. Hier hat der LFV einen attraktiven Rahmenvertrag für alle Mitgliedsverbände geschlossen. Leider wird diese äußerst effektive Art der Presseausendung lange nicht von allen Verbänden genutzt.

Diesbezüglich tut sich auch eine offene Baustelle auf, die hoffentlich in 2014 wieder geschlossen werden kann: Die Betreuung und Schulung der Kreispressenwarte liegt derzeit völlig auf Eis. Das ist umso bedauerlicher, als dass es viele Kameraden in der Fläche gibt, die neu in dieser Funktion sind. Das fachliche Rüstzeug für diese anspruchsvolle Tätigkeit müsste zwar jeder selbst mitbringen – die Organisation eines Erfahrungsaustausches, die Vermittlung einheitlicher Kommunikationslinien und die Schulung u.a. im Bereich der Krisen-PR obliegt aber durchaus dem LFV. Durch unklare Auf-

gabenteilung innerhalb der LFV-Geschäftsstelle ist hier noch Nachholbedarf. Die Zeichen stehen aber gut, dass wir das in Bälde auch gelöst bekommen.

Hilfsmittel und fachliche Unterstützung bieten wir im Themenfeld „Mitgliederwerbung“ allen Feuerwehren des Landes an. So haben wir mit unserem Dienstleister „Designstudio Vehrs“ aus Molfsee einen Werbemittelkatalog entwickelt, dessen Angebote auch gut genutzt werden. Wer Informationen zur praktischen Mitgliederwerbung haben will, wird auch nicht enttäuscht. So habe ich einige Termine bei Feuerwehren oder Amtsversammlungen wahrgenommen, um dort über angewandtes Marketing in den Feuerwehren zu referieren. Termine für 2014 habe ich noch frei!

Neben den bereits angekündigten Veranstaltungen für 2014 stehen in diesem Jahr die inhaltlichen Planungen für ein aktionsreiches Jahr 2015 an: Im Frühjahr 2015 wird es aller Voraussicht nach wieder einen Schleswig-Holstein-Tag geben. Dazu kommt Anfang Juni die Weltleitmesse INTERSCHUTZ in Hannover mit einem großen Gemeinschaftsstand aller Landesfeuerwehrverbände, und auch die NORLA wird durch uns unterstützt.

Daneben gilt es konsequent an der Kampagnenarbeit des LFV SH weiterzuarbeiten – stets mit dem Ziel im Auge, dass wir den ersten Satz dieses Berichtes irgendwann abändern können in: „Unser Land hat ausreichend Ehrenamtler“.

Feuerwehrmarketing - weniger Theorie und mehr Praxis

Ingmar Behrens, Fachleiter Marketing und Öffentlichkeitsarbeit des LFV

Eine Reaktion bei der Nennung des Wortes „Marketing“ ist eigentlich immer Skepsis und Angst vor Theorie. Auch eine Portion Langeweile macht sich schnell als „Schatten“ auf den Gesichtern breit. Viel trefflicher kann und mag „Jedermann und Frau“ über „Werbung“ durch bunte Bilder auf Plakaten, lustige Funkspots oder auch gelungenen Broschüren streiten. Werbung ist eben Geschmackssache kann man sagen. Oder?

Der Begriff „Marketing“ meint in Kurzform ausgedrückt die Entwicklung von geeigneten Konzeptionen und Theorien mit deren Hilfe man das geforderte Unternehmensziel/Verbandsziel zu erreichen hofft.

Der Begriff „Werbung“ hingegen fasst dann im nächsten Schritt alle hierfür geeigneten Maßnahmen und Werbemittel zusammen und vor allem deren praktischen Einsatz. Beides dient dem Zweck der Gewinnung des öffentlichen Vertrauens - die nötige Glaubwürdigkeit in unser ehrbares Handeln.

Dieser kleine Exkurs hatte seinerzeit auch für uns zu der wichtigen Erkenntnis geführt, dass wir zum Thema „Freiwillige Feuerwehr und wie halten und bekommen wir Mitglieder“ einmal innehalten müssen. Diskutierten wir bei unserem ersten „Klopapiermotiv“ vor mittlerweile acht Jahren noch landesweit hoch emotional über die

Form dieser Kommunikation („...sind wir denn der letzte Schei...“), so waren wir für das Jahr 2013 mit sehr viel Erfahrung und auch erstmalig mit einem finanziellem Polster ausgestattet, welches uns ein „freieres“ Denken erlaubte.

„Wer das Ziel nicht kennt, wird den Weg nicht finden“ zitieren wir hierzu Christian Morgenstern. Aber wo genau müssen wir mit unserem Feuerwehrmarketing eigentlich hin? Wen müssen wir mit unseren Botschaften denn wirklich erreichen? Wo werden die Rahmenbedingungen für ein gesundes, ehrenamtliches Feuerwehrwesen geschaffen? Und wann trifft ein Bürger die persönliche Entscheidung, Mitglied in einer Feuerwehr zu werden?

Der erste Feuerwehr Marketing Kongress in Deutschland

Einen Teil der Antwort haben wir versucht mit unserem ersten Feuerwehr Marketing Kongress zu erhalten. Gemeinsam mit Politik, Wirtschaft und vor allem ganz vie-

len betroffenen, verantwortlichen freiwilligen Feuerwehrfrauen und Männer haben wir im Kieler Landtag einen ganzen Tag aus unterschiedlichsten Blickrichtungen Erfahrungen, Meinungen und Visionen diskutiert und gehört. Eine sehr praktische aber ebenso sehr theoretische Veranstaltung. Gewonnen haben wir alle dabei! Große Wertschätzung aus der Politik und Gesellschaft, erstmals trifft ein „harter Kern“ von „Mitstreitern“ zusammen und lernt sich kennen. Am Ende standen viele interessante Aspekte, die uns nachdenklich aber auch mutig gemacht haben. Nicht nur die schnelle und große Anzahl der Anmeldungen haben uns neben dem umfangreichen Rückmeldungen nach dem Kongress gezeigt: Wir sind auf dem richtigen Weg! Offensichtlich haben wir also das Ziel auch richtig im Blick.

„Wer neues beginnen will, muss loslassen, um zupacken zu können.“

Die Freiwillige Feuerwehr ist wie kein anderer Teil unserer Gesellschaft geprägt von einer echten, nachvollziehbaren und gelebten Tradition. Aber machen wir heute noch immer das Gleiche wie unsere Urgroßväter? Nein. Auch die vor uns liegenden Generationen haben ebenso wie wir mit Ritualen, Einstellungen und Meinungen gebrochen und das war gut so. Die Zukunft unserer Freiwilligen Feuerwehr liegt nun in unseren Händen und wir tragen nicht nur im Einsatz die Verantwortung, wir tragen auch die Verantwortung für die kommende Generation - die nächsten Freiwilligen Feuerwehrleute. Der Wettbewerb um diese Generation ist ungleich größer als wir es uns eigentlich vorstellen können und als es jemals in der Geschichte der Menschheit der Fall war. Die Dimensionen, die das Internet, das Smartphone und die virtuellen Freunde bieten, lassen sich wohl kaum mit einem Donald Duck Comic, einem verrauchten Jugendtreff oder einer frisierten Mofa auch nur annähernd vergleichen. Wir haben keine Wahl. Wir müssen lernen mitzuhalten und auf Augenhöhe mit der Jugend zu kommunizieren. Für manch



einen ist das vielleicht ein unverständliches „Herablassen“, ein Buckel- aber bedenken wir eines: "Zukunft ist die Zeit, in der wir die Dinge bereuen, die wir heute nicht getan haben!" und das gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr. Umso ernüchternder, teilweise erschreckender waren da die Zahlenkolonnen der Forscher von ASERTO aus Hannover auf dem Feuerwehr Marketing Kongress. Die Medienutzung der Deutschen ab 14 Jahre beträgt je Tag (24 Stunden) knapp 10 Stunden und verteilt sich mit 2,3 Std. auf TV, 2,24 Std. auf das Nutzen des Internet und rund 3,3 Std. auf andere elektronische Medien wie Radio, CD und ähnliches. Wo bleibt da noch Zeit zu sich selbst zu finden? Wann denkt da jemand an die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr? Wir haben heute noch keine passende Erfahrungen und wiederholbaren Modelle, die uns erklären und helfen die ehrliche Begeisterung für die Feuerwehr auch an die kommende Generation zu vermitteln. Aber wir haben allen „Onlinetrends“ zum Trotz immer noch viele tausend Kinder und Jugendliche in unseren Jugendfeuerwehren. Lernen wir

zuzuhören, hinzuschauen und vor allem so zu kommunizieren, dass unser Wertesystem verstanden wird und Zustimmung findet, und Nachahmer sich finden.

Teamegeist und Einzelleistung

Die Ergebnisse der gemeinsamen Anstrengungen im vergangenen Jahr lassen sich im vorangehenden Bericht von Holger Bauer detailliert nachlesen. Wohlgermerkt: Der erste Referent für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit in der Geschichte des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holsteins! Wir sind damit, und das wurde uns unmissverständlich beim Feuerwehr Marketing Kongress deutlich gesagt, das einzige Bundesland mit dieser richtungsweisenden Funktion und somit mit allen unseren Anstrengungen bundesweit beispiellos. Wir sind erst am Anfang unserer Entwicklung, wenngleich wir nun schon einige Jahr unterwegs sind. Das macht etwas stolz, aber auch nachdenklich. Wie wird es werden wenn wir in 10, 20 Jahren einmal die Freiwillige Feuerwehr besuchen? Wenn wir „vorne“ sind...wo stehen dann die anderen? Zusammen werden wir es schaffen, da bin ich mir sicher. Wir brauchen hierzu den bekannten Teamgeist einer Freiwilligen Feuerwehr, aber auch die engagierte, furchtlose Einzelleistung von jedem, der überzeugt ist, sich für unsere Idee mit aller Kraft einzusetzen.

Die Aufgaben des Marketings und der zeitgemässen Werbung müssen in den Feuerwehralltag Einzug finden und die größtmögliche Unterstützung der Bürger und deren gewählten Vertreter erfahren. Vielleicht liegt im Zeitalter der virtuellen Welt aber die größte Herausforderung: Onlinespielend kann ich kein Menschenleben retten und Feuer löschen. Wir brauchen am Ende echte Menschen wie Du und Ich, die bereit sind Ihr Leben für das eines unbekannteren Anderen auf's Spiel zu setzen.

Marketing ist da dann Theorie und im Einsatz zählt die Praxis. Aber in Zukunft wird das eine ohne das andere nicht mehr funktionieren.

Der Digitalfunk in Schleswig-Holstein oder nimmt eine unendliche Geschichte nun endlich ein Ende?

Gerhard Brüggemann, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein

Die landesweite Sammelbeschaffung ist abgeschlossen, die Angebote werden

ausgewertet und die Bemusterung der Endgeräte sowie der Fahrzeugfunkan-

lagen mit dem spezifischen Zubehör wird derzeit in aufwendigen Verfahren durchgeführt. Botschaften, die hoffnungsvoll stimmen aber dennoch nur ein weiterer Schritt auf dem langen Weg zur Einführung des Digitalfunks in Schleswig-Holstein sind. Die Auslieferung der letzten Endgeräte wird voraussichtlich 20XX erfolgen. Dieser Zeitpunkt wird bestimmt von den Kreisen und kreisfreien Städten, die ihre Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstellen für diese Technik ausrüsten

müssen. Bis dahin wird in Schleswig-Holstein die bisherige Analogfunktechnik gleichermaßen wie die einzuführende Digitalfunktechnik verfügbar sein müssen. Eine Notwendigkeit, die unabwendbar ist, weil sonst im Katastrophenfall bei landesweiten Einsätzen eine Kommunikation nicht möglich wäre. Dies ist eine der notwendigen Voraussetzungen für die Förderung der Endgeräte und Fahrzeugfunkanlagen.

Die Interessen der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere die der Feuerwehren und des Rettungsdienstes werden durch die Kommunalen Landesverbände im Lenkungsausschuss Digitalfunk unter dem Vorsitz des Staatssekretärs sowie im Nutzerbeirat unter dem Vorsitz der Kommunalabteilung im Innenministerium vertreten. Die Zusammenarbeit mit der Polizeiabteilung sowie der dem Landespolizeiamt zugeordneten Koordinierenden und Autorisierten Stelle ist gut und kooperativ, wenn auch nicht immer eine diskussionsfreie Zone. Aber auch Diskussionen tragen eine Partnerschaft.

Hin und wieder wird in der Tagespresse über vermeintliche Unzulänglichkeiten des Digitalfunks berichtet. Dabei gerät aus dem Blickwinkel, dass auch der Analogfunk nicht immer fehlerfrei funktioniert, nur haben wir uns an diese Schwächen seit vielen Jahren gewöhnt und sie sind Bestandteil der täglichen Arbeit. Wenn Digitalfunk in seiner Anfangsphase schon bewertet werden soll, dann auch im fairen Vergleich beider Systeme. Und hier punktet eindeutig der Digitalfunk. Die Erprobungen, die landesweit durch die Feuerwehren und den Rettungsdienst –

zugegebenermaßen nicht flächenhaft – erfolgten, stimmen zuversichtlich. Der Digitalfunk ist aus der Sicht der Feuerwehren und des Rettungsdienst eine Verbesserung, sicher noch nicht umfassend aber auf einem erkennbar guten Weg. Und physikalische Gesetze können weder der analoge noch der digitale Funk aufheben. Aus dem zeitlichen Vorlauf, den öffentlichen und fachlichen Diskussionen mit den damit verbundenen Irritationen, der Glorifizierung eines technischen Systems und der daraus folgernden manchmal überzogenen Erwartungshaltung entstandenen Hypothesen, die die Einführung des Digitalfunks belasten. Dies alles wird davon überlagert, dass der Digitalfunk den Kommunen Geld kostet und der dafür erworbene Nutzen vielfach (noch) nicht einsichtig ist. Hier gilt es zunächst Vertrauen in das System und in die Zukunft einer zuverlässigen und anforderungsorientierten Kommunikation zu entwickeln – nicht jede Botschaft ist eine richtige Botschaft, auch hier gilt es in Zukunft stärker zu differenzieren.

Die Technik schafft notwendige Voraussetzungen, nicht immer fehlerfrei aber beherrschbar, die Anwenderinnen und Anwender nutzen die Technik, ebenfalls nicht immer fehlerfrei aber belehrbar.

Der Digitalfunk ist ein komplexes System, in dem wie in einem Getriebe viele Räder sich nur dann drehen, wenn alle Zahnräder sicher ineinandergreifen. Um das zu gewährleisten, daran arbeiten wir alle gemeinsam. Sie erwarten für ihr Geld gute Leistungen, die sollen sie bekommen. Alle, die sich darum bemühen, erwarten Ihre Fairness.

Die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

arbeiten im Gesamtergebnis mit 25.000 Endgeräten und Fahrzeugfunkanlagen im Digitalfunknetz. Anders als im täglichen Mobilfunk wie Sie ihn kennen, müssen die Geräte parametrisiert werden, den taktischen Anforderungen, dem technischen Standard und anders als im Mobilfunk den Sicherheitsanforderungen entsprechen. Dass die Autorisierte Stelle dies nicht für alle Endgeräte und Fahrzeugfunkanlagen der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben leisten kann, ist nahezu selbstverständlich. Das Landesbetriebskonzept, dem alle gleichermaßen unterworfen sind, fordert sowohl für die technische und taktische als auch persönliche Beratung der Anwenderinnen und Anwender Digitalfunk-Servicestellen. Diese sind derzeit mit unterschiedlichem Tempo im Aufbau. Nur wenn diese arbeitsfähig vorhanden sind, werden die für den Betrieb der Endgeräte und Fahrzeugfunkanlagen notwendigen BOS-Sicherheitskarten ausgeliefert. Ohne die BOS-Sicherheitskarten sind die Endgeräte nicht nutzbar. Seit dreißig Jahren enden eine Vielzahl von Einsatzberichten und fast alle Übungsauswertungen mit der Erkenntnis, es hat alles gut funktioniert, die Kommunikation kann verbessert werden, nun haben wir diese Chance, dieser Erkenntnis tatsächlich und endlich grundlegend nachzukommen.

Die bundesweite Einführung des Digitalfunks in Deutschland war mit der Fußballweltmeisterschaft 2006 verknüpft – in diesem Jahr ist wieder eine Fußballweltmeisterschaft – im Digitalfunk haben wir das Endspiel erreicht, der Erfolg wird wie im Fußball auch von der Mannschaft und deren Zusammenspiel abhängen. Drücken wir uns die Daumen.

Kurzbericht zum Sachstand der Einführung des Digitalfunks im Bereich der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Schleswig-Holstein

Dirk Oesau, Koordinator für die Interessen der nichtpolizeilichen BOS und der Kommunalen Landesverbände im Projekt BOS-Digitalfunk

1. Aufbau und Inbetriebnahme der Netzinfrastruktur in Schleswig-Holstein

In List auf Sylt wurde kürzlich die letzte der ursprünglich 159 landesweit geplanten

Basisstationen in Betrieb genommen. Im nächsten Schritt wird jetzt mit finanzieller Beteiligung des Bundes die sogenannte Feinjustierung durchgeführt, um die Versorgungsgüte des Funknetzes weiter zu

verbessern. Für diesen Prozess sind neben den Erfahrungen der Landespolizei, die bereits seit dem letzten Quartal 2013 flächendeckend den Digitalfunk nutzt, auch die Ergebnisse der Überprüfung wertvoll, die seit August 2013 durch die Kreise und kreisfreien Städte durchgeführt wurde. Letztendlich bleibt festzustellen, dass unser Digitalfunknetz auch in Zukunft eine stetige Optimierung erfahren wird. Ein Beispiel dafür ist die bereits in der Planung befindliche 160. Basisstation in der Lübecker Innenstadt.

2. Landesweite Sammelbeschaffung

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung im Februar 2014 konnte im Mai nun die erste Bemusterung der Funkgeräte durch 30 Angehörige verschiedener Behörden und Organisationen durchgeführt werden. Insgesamt sind für vier verschie-

dene Lose Aufträge zu vergeben, die neben Funkgeräten auch Antennen, Handmikrofone, Sprechgarnituren und Schutztaschen enthalten.

Da nach der eigentlichen Auftragsvergabe zusammen mit den Auftragnehmern und der Autorisierten Stelle des Landes unter anderem die Programmierung der Funkgeräte abgestimmt werden muss, ist bei optimalem Verlauf des Verfahrens frühestens im letzten Quartal des Jahres 2014 mit ersten Auslieferungen zu rechnen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen erscheint ein Beginn der Auslieferung im Jahr 2015 jedoch wesentlich wahrscheinlicher.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis obligatorisch, dass diese Prognose eine Berücksichtigung in Ihrer Haushaltsplanung für das Jahr 2015 finden muss.

Die Auslieferung der Funkgeräte an die Kreise und kreisfreien Städte wird entsprechend der ursprünglichen Planungen in den Netzabschnitten Nord und West beginnen und danach im Süden und in der Mitte Schleswig-Holsteins fortgeführt.

3. Installation von Funkanlagen in Fahrzeugen

Für den Einbau von Funkgeräten in Fahrzeuge ist es geplant, einen Einbauleitfaden sowie weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahmen sollen eine Grundlage zur Qualitätssicherung bilden, die durch eine fachliche Betreuung der Servicestellen verstärkt werden soll. Da viele dieser Informationen herstellerspezifisch sind, ist die Fertigstel-

lung der Dokumente ebenfalls vom Ausgang der landesweiten Sammelbeschaffung abhängig.

Es gibt nur wenige Fachwerkstätten im Land, die für die bevorstehenden Aufgaben entsprechend aufgestellt sind, so dass mit langen Wartezeiten zu rechnen ist. Dies macht erneut deutlich, dass der Analogfunk in der Migrationsphase weiterhin unverzichtbar ist, um die Einsatzfähigkeit aller Behörden und Organisationen uneingeschränkt zu gewährleisten. In Bezug auf den Einbau sollten insbesondere die Städte und Gemeinden mit größeren Feuerwehren bedenken, dass die Kosten für den Einbau von Funkgeräten solche Größenordnungen erreichen können, die eine freihändige Vergabe dieser Leistungen nicht ohne weiteres zulassen.

4. Digitalfunk-Servicestellen der Kreise und kreisfreien Städte

Da die Digitalfunk-Servicestellen eine zentrale Rolle bei der Auslieferung der Funkgeräte und des Zubehörs sowie bei der Zuordnung und Ausgabe von BOS-Sicherheitskarten spielen, stellt die zeitnahe Herstellung der Arbeitsfähigkeit von Servicestellen eine der größten Herausforderungen für die Kreise und kreisfreien Städte dar. Landesweit ist das Bild hier sehr heterogen – einige Kreise und kreisfreie Städte haben bereits Stellen ausgeschrieben oder sogar schon besetzt, während in anderen Bereichen noch über die Notwendigkeit von Servicestellen diskutiert wird und noch keine politischen Entscheidungen getroffen worden sind.

5. Digitalfunk-Ausstattung der Leitstellen

Ebenso heterogen wie das Themenfeld der Digitalfunk-Servicestellen stellen sich auch die Anbindung und die Digitalfunk-Ausstattung der Leitstellen im Land dar. Während die Kooperativen Leitstellen Ende des Jahres 2014 komplett für den Digitalfunk ertüchtigt sein sollen, sind die restlichen Leitstellen derzeit noch mit der Planung beschäftigt oder bereits in der Realisierungsphase. Insbesondere die Netzanbindung nimmt aufgrund der mit der Bundesanstalt für den Digitalfunk abzustimmenden Realisierungsprozesse enorm viel Zeit in Anspruch und es besteht das Risiko, dass nicht alle Leitstellen mit Beginn der Auslieferung von Funkgeräten vollständig ertüchtigt sind.

6. Ausbildung

Die im vergangenen Jahr an der Landesfeuerwehrschule begonnene Weiterbildung von Sprechfunkausbilderinnen und -ausbildern wurde in diesem Jahr kontinuierlich fortgeführt. Sobald die Ergebnisse der landesweiten Sammelbeschaffung feststehen, soll in den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren begonnen werden. Diese werden dann die Aufgabe übernehmen, zeitgleich mit der Auslieferung der Funkgeräte die Einsatzkräfte in die Bedienung der Geräte einzuweisen.

Feuerwehrkonzept des Amtes Berkenthin

Koordination und Zusammenarbeit der Feuerwehren im Amtsbereich Berkenthin

Warum ein Feuerwehr-Konzept?

Die Auswirkungen des demographischen Wandels, die geringe Tagesverfügbarkeit der Feuerwehrkameraden bei gleichzeitigem Anstieg an deren Anforderungen und ein zunehmender Druck auf die kommunalen Haushalte haben das Amt Berkenthin und deren Gemeinden im Jahr 2006 veranlasst, ein Feuerwehrkonzept zu erstellen.

Feuerwehrkameraden, die ehrenamtlich ihren Dienst verrichten, haben unsere Wertschätzung verdient. Genauso wie auch Gemeindevertreter, ehrenamtliche Bürgermeister, Übungsleiter in Sportvereinen und viele andere Menschen, die mit ihren vielfältigen Aktivitäten unserer Region ein Gesicht geben und das Leben in

unseren Dörfern attraktiv machen.

Mit dem Feuerwehrkonzept möchten wir den Wehren in der Stecknitz-Region Vertrauen und Planungssicherheit geben und den ehrenamtlich Tätigen gleichzeitig ein Stück Wertschätzung zuteil werden lassen. Die Feuerwehren sind eine wichtige öffentliche Einrichtung in unseren Gemeinden.

Durch Koordination und Zusammenarbeit wollen wir den Fortbestand unserer Feuerwehren sichern, deren Schlagkräftigkeit steigern und den Dienst in den Wehren für Jugendliche und Nachwuchskräfte attraktiv gestalten.

Oberziele des Konzeptes

1. Erhalt unserer Feuerwehren

2. Planungssicherheit
3. Stärkungen der Wehren
4. Effizienter Einsatz von Haushaltsmitteln
5. Identifikation mit der Region

Was wollen wir?

- Flächendeckenden Brandschutz
- Einhaltung der Hilfsfristen
- Mindestausstattung und Optimierung
- Ausrüstungsschwerpunkte in den unterschiedlichen Wehren

Daraus folgt

- Was brauchen wir an Fahrzeugen, Geräten, Mannschaftsstärken, Funktionsträgern, ...?
- Was ist bezahlbar?

2008 - Entwicklung eines Fuhrpark-Konzeptes

Aus der Ableitung der Einsatzschwerpunkte, der Einbindung der Alarm-/Ausrückordnung und der „Pärchenbildung“ benachbarter Wehren wurde zum 01.01.2008 ein Fuhrparkkonzept aufgelegt, das über

25 Jahre eine verbindliche Ersatzbeschaffung und Ergänzung notwendiger Fahrzeuge vorsieht. Dabei konnten drei taktische Löschfahrzeuge eingespart werden. Die Beschaffung der Fahrzeuge wird aus einem Fonds bezuschusst, in den jede Gemeinde - mit einem festgelegten Anteil je Einwohner und Jahr - einzahlt. Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten werden in Gänze ebenfalls aus diesem Fonds finanziert.

Wozu ein Feuerwehr-Fonds?

Mit der Einrichtung des Fonds werden die Kosten der Fahrzeuge und der Großgeräte solidarisch und somit auch gerechter auf alle Gemeinden mit dem Einwohnermaßstab verteilt. Außerdem ist der Fonds das verbindliche Bindeglied zwischen Planung und Umsetzung. Denn nur wenn sich die Gemeinden an das gemeindeübergreifende Fuhrpark- und Ausrüstungskonzept halten, bekommen sie einen Zuschuss aus dem Fonds. Im Übrigen wird sichergestellt, dass Haushaltsmittel rechtzeitig - quasi als Rückstellung - in den Fonds eingestellt und somit eine finanzielle Entlastung künftiger Generationen erreicht wird.

2013 - Großgeräte und Jugendwehren

Zum 01. Januar 2013 wurden folgende Bestandteile in das Gesamtkonzept und somit auch in die solidarische Finanzierung über den Fonds aufgenommen:

Ersatzbeschaffung und Unterhaltung der

- Tragkraftspritzen
- Atemschutzgeräte
- hydraulischen Rettungsgeräte
- Wärmebildkamera

Förderung und Unterstützung von 4 Jugendwehren mit rund 100 Jugendlichen

- Aus- und Fortbildung
- Bekleidung Unterhaltung der Kleiderkammer
- Jugendfahrten und -freizeiten

Flankierende Maßnahmen

- Aus- und Fortbildung
Gemeindeübergreifende Übungen an „Pärchenbildung“ angelegt sowie Fortbildung der Führungskräfte



Fahrzeug der Führungsgruppe Amt

- Einrichtung der Führungsgruppe Amt z.B. EFA-Fahrzeug (Einsatzführung Amt), Unterstützung bei Einsätzen
- Setzen von Bekleidungs- und Ausrüstungsstandards
Gleiche Marken und Fabrikate
- Gemeinsame Beschaffung
Ausschreibung von Rahmenverträgen
- Strategische Einsatzplanung
Erstellung Alarm/Ausrückordnung und Abgleich, Konzept mit Fw-Bedarfsplänen
- Alarmierung
Ausstattung von 80 % der aktiven Kameraden mit Meldeempfängern
- Führerschein
Empfehlung an alle Gemeinden, Kosten des Führerscheins zu übernehmen
- Arbeitskreis Feuerwehr auf Amtsebene
Tagt 2 x jährlich zur überörtlichen Koordination und Zusammenarbeit mit Amtswehrführer, 3 Wehrführern, 3 Bürgermeister, Fachwarten für Atemschutz und Funk, Sprechern der Jugendwehren

Ausblick

Das vorliegende Konzept wurde in zwei Schritten entwickelt. Dessen Umsetzung

ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinden abgesichert und garantiert somit eine verbindliche Anwendung. Neue Herausforderungen werden auf die Gemeinden und Feuerwehren zukommen. Eine Fortschreibung des Konzepts wird daher unerlässlich sein. Im Focus wird vermutlich die Jugendarbeit, die Mitgliederwerbung und der Umgang mit dem demografischen Wandel stehen.

Danke

„Ein großer Dank gilt den Wehrführern und Fachwarten, den Bürgermeistern und zehn Gemeindevertretungen, die dieses Konzept mit nahezu einstimmigen Beschlüssen auf den Weg gebracht haben und sich damit in vorbildlicher Weise zu ihren Feuerwehren, zur Solidarität und zur Stecknitz-Region bekennen.“ (Karl Bartels, Amtsvorsteher)

Auskunft erteilen

Amtswehrführer Andreas Koop
Telefon mobil 0172/900584
Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Berkenthin,
Frank Hase
Telefon 04544/8001-0

Forderungen an das neugewählte Europäische Parlament

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Vorwort

Die kommunalen Spitzenverbände Deutschlands (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) wenden sich

mit diesem Papier an die neugewählten deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments. Es enthält eine Aufstellung der europäischen Themen und Vorhaben, die für die Kommunen in be-

sonderem Maße relevant sind und an deren Gestaltung wir zusammen mit dem Europäischen Parlament mitwirken wollen. Etwa siebenzig Prozent der durch europäisches Recht gesetzten Vorgaben betreffen die Kommune entweder direkt in ihren kommunalen Zuständigkeitsbereichen oder in ihrer Funktion als Umsetzungsinstanz von EU-Recht auf nationaler Ebene. Europapolitik ist inzwischen in vielen Bereichen Kommunalpolitik und Kommunalpolitik ist Europapolitik. Die Kommunen und ihre Verbände in Deutsch-

land wollen daher an der Gestaltung Europas mitwirken und so ihrer Verantwortung zum Gelingen des europäischen Integrationsprozesses gerecht werden.

Die Vielfältigkeit dieser Beziehungen zeigt, dass die Mehrzahl der politischen Zielsetzungen der EU nicht ohne, geschweige denn gegen die Kommunen verwirklicht werden können. Die Kommunen müssen als vollwertige Partner in Europa anerkannt werden. Nur partnerschaftlich kann Europa verwirklicht werden.

Das Europäische Parlament ist das einzige Entscheidungsorgan in der Europäischen Union, dessen Legitimität unmittelbar auf Wahlen basiert. Es ist deshalb der „natürliche“ Partner der in den kommunalen Spitzenverbänden organisierten Kommunalpolitiker und Kommunalpolitikerinnen. Das Europäische Parlament und die Kommunen sind die Garanten eines bürgernahen Europas.

In diesem Sinne möchten wir den Abgeordneten des Europäischen Parlaments für ihre Arbeit in der neuen Legislaturperiode Hinweise zu den Positionen der deutschen Kommunen geben, damit europäische Politik den Anforderungen des Vertrages von Lissabon möglichst gerecht werden kann. Denn dort ist das Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die Berücksichtigung der kommunalen Ebene bei der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ausdrücklich verankert worden.

I. Die Kommunen im europäischen Gesetzgebungsverfahren: kommunale Selbstverwaltung; Subsidiarität; Konsultation;

Gesetzesfolgenabschätzung

Der Vertrag von Lissabon anerkennt die wesentliche Rolle der Kommunen auf europäischer Ebene und bei europäischen Gesetzgebungsverfahren. Im Zentrum dieses neuen Verständnisses einer nicht mehr alleine auf die zentralstaatliche Ebene fixierten EU steht dabei die Anerkennung der lokalen Selbstverwaltung als Bestandteil der jeweiligen nationalen Identität der Mitgliedstaaten (Artikel 4 Abs. 2 EUV) und die explizite Erwähnung der lokalen Ebene im Subsidiaritätsartikel (Artikel 5 Abs. 3 EUV), der für die Organe der EU die Verpflichtung erhält, bei der Subsidiaritätsprüfung auch zu berücksichtigen, ob in Betracht gezogene Maßnahmen nicht auf lokaler Ebenen ausreichend verwirklicht werden können.

Ergänzt werden diese beiden zentralen Bestimmungen einer „kommunalen Dimension“ des Vertrages von Lissabon durch die Verpflichtung der EU-Organe zum „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“ (Artikel 11 Abs. 2 EUV).

Wir appellieren an die Europaabgeordneten, sich dieser Verpflichtungen des Vertrages von Lissabon jederzeit bewusst zu sein und Gesetzgebungsvorhaben auf Einhaltung der diesbezüglichen Vorgaben des Vertrags von Lissabon zu überprüfen. Dazu gehört die Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung und des Subsidiaritätsprinzips. Das Europäische Parlament ist gefordert, am Aufbau einer „Subsidiaritätskultur“ in der EU mitzuwirken, die der Intention des Vertrages von Lissabon nach Schaffung einer bürgernahen, die strukturellen und gesellschaftlichen Unterschiede würdigenden Europäischen Union gerecht wird. Zu einer europäischen Subsidiaritätskultur gehört unverzichtbar eine effektive Gesetzesfolgenabschätzung, in wirtschaftlicher, finanzieller, sozialer und politischer Hinsicht sowie im Hinblick auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit bei der Umsetzung in den Kommunen vor Ort. Die Kostenfolgen der EU-Gesetzgebung für die Kommunen müssen auf das unverzichtbare Mindestmaß reduziert werden.

Wir fordern insbesondere und ergänzend zu den Mitwirkungsmöglichkeiten über den Ausschuss der Regionen (AdR), den Kommunen und ihren repräsentativen Verbänden in der Vertretung kommunaler Interessen in der EU einen ihrer Stellung im Staatsgefüge entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Die Kommunen sind die Ebene, in der EU-Recht umgesetzt wird. Sie sind Bestandteil des innerstaatlichen Umsetzungsprozesses von EU Recht. Ihre Beteiligung an Anhörungen und Konsultationen der EU-Kommission und dem Europäischen Parlament hat daher einen anderen Charakter als Anhörungen der Zivilgesellschaft.

Eine solche Klarstellung sollte entsprechend dem nationalen Vorbild von Bundestag und Bundesregierung in den Geschäftsordnungen der EU-Kommission und des Europäischen Parlaments festgelegt werden.

II. Daseinsvorsorge der Kommunen stärken

Kommunale Daseinsvorsorge in Europa

Die örtliche Daseinsvorsorge hat zentrale Bedeutung für Gesellschaft, Wirtschaft und Bürger. Die Erbringung zahlreicher Aufgaben der Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen hat in unserer Gesellschaft eine lange Tradition und hat sich bewährt. Die Bürger und Bürgerinnen vertrauen darauf, dass die Steuerung und Kontrolle der Leistungen der Daseinsvorsorge durch demokratisch legitimierte kommunale Vertretungskörperschaften erfolgt.

Damit stellt die kommunale Daseinsvorsorge auch ein Element eines bürgernahen Europas dar, dem die EU und die

Mitgliedstaaten gleichfalls verpflichtet sind. Die Europäische Union ist gemäß dem Artikel 3 EUV einer sozialen Marktwirtschaft und dem sozialen Zusammenhalt verpflichtet. Artikel 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das Protokoll Nr. 26 konkretisieren diese allgemeine Festlegung durch den Hinweis auf die Bedeutung der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für den sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Betonung des „weiten Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden“ bei der Erbringung dieser Leistungen.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten vom neugewählten Europäischen Parlament, insbesondere darauf zu achten, dass die Europäische Union diesen besonderen Stellenwert der Daseinsvorsorge beachtet und damit die Interessen der Kommunen und ihrer Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich einer sicheren Versorgung mit Dienstleistungen und Versorgungsleistungen gewahrt werden.

Um die Rechts- und Planungssicherheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen zu verbessern, fordern wir das neugewählte Europäische Parlament auf, sich auf europäischer Ebene für die Einhaltung der kommunalen Definitions- und Gestaltungshoheit einzusetzen, wie sie mit dem Lissabon-Vertrag garantiert wird. Die dadurch gewährte grundsätzliche Entscheidungsfreiheit, ob und wie eine Kommune Daseinsvorsorgeleistungen entweder ohne Ausschreibung auf ihrem Hoheitsgebiet durch einen eigenen Dienstleister oder in rein interkommunaler Zusammenarbeit erbringen will, oder diese nach vorheriger Ausschreibung einem Privaten überlässt bzw. in Form von PPP-Modellen erbringt, muss zukünftig durch die EU-Kommission und das EU-Parlament beachtet werden. Darüber hinaus fordern wir das Europäische Parlament auf, einer etwaigen europäischen horizontalen Gesetzgebung zur Daseinsvorsorge nicht zuzustimmen. Vielmehr müssen die Prinzipien kommunaler Selbstverwaltung und Subsidiarität sektorspezifisch in der Gesetzgebung ihren Niederschlag finden. Dies betrifft auch die Setzung von Normen und Standards auf internationaler und europäischer Ebene (ISO und CEN), die das Ausgabeverhalten der Gebietskörperschaften beeinflussen und Einfluss auf kommunale Handlungsbereiche (Planung, Investitionsverhalten, Einsatz von Smart Cities Technologien etc.) nehmen, die einer demokratischen Legitimation bedürfen. Eine kommunale Agenda auf europäischer Ebene muss die Kräfte der Selbstverwaltung und lokaler Demokratie stärken und kann auf die durch die Mitgliedsländer und ihre Kommunen selbst entwickelten Leitbilder wie die Leipzig-/Toledo-Charta und ihre Umsetzungs- und

Monitoringinstrumente (z. B. Reference Framework for Sustainable Cities) zurückgreifen.

Internationale Handelsabkommen

Die kommunalen Spitzenverbände fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich gegenüber der EU Kommission mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die kommunale Daseinsvorsorge, insbesondere soziale und Gesundheitsdienstleistungen, die öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung, die Bereiche Abfall und ÖPNV, sowie kulturelle Einrichtungen vom derzeit mit den USA verhandelten Freihandelsabkommen – und allen möglichen weiteren Handelsabkommen – explizit ausgeschlossen wird. Die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge sowie das Recht, die Art und Weise der lokalen Daseinsvorsorge zu gestalten, dürfen im Wege solcher Abkommen nicht angetastet werden.

III. EU-Beihilfen- und Vergaberecht im Einklang mit kommunaler Aufgabenerfüllung

Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse im EU-Beihilferecht

Auch im Bereich des EU-Beihilfe- und Wettbewerbsrechts, speziell bei Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse, greift die EU-Kommission, gestützt von den europäischen Gerichten, vermehrt in die kommunale Gestaltungshoheit ein. Diese liegt für die Definition und Qualifizierung einer Dienstleistung laut den Verträgen eindeutig bei den Kommunen. Daher ist es dringend erforderlich, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) prinzipiell vom Anwendungsbereich des Beihilferechts auszunehmen oder zumindest deutlicher gegenüber binnenmarkt-relevanten Leistungen zu privilegieren, da die vorhandenen Regelungen im Vertrag von Lissabon sowie der Artikel 14 des AEUV derzeit nicht für die Einhaltung der kommunalen Definitions- und Gestaltungshoheit Sorge tragen. Dies zeigt sich ebenfalls in den, von kommunaler Seite geforderten, aber im Rahmen der Revision letztlich nicht vorgenommenen, Änderungen der allgemeinen De-minimis Verordnung. Die Kommunen benötigen einen erheblich größeren Spielraum in diesem Bereich, wofür eine Anhebung des allgemeinen De-minimis Schwellenwertes von 200.000 Euro auf 500.000 Euro erforderlich ist. Dementsprechend muss der DAWI-De-minimis Schwellenwert im gleichen Zuge von 500.000 Euro auf eine Million Euro angehoben werden, um den Besonderheiten von DAWI-Leistungen gerecht zu werden. Die kommunalen Spit-

zenverbände fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die oben genannten Änderungen vorgenommen werden, damit das Recht auf kommunale Selbstverwaltung künftig auch in der europäischen Praxis wieder seine Anwendung findet. Die EU-Kommission muss sich in ihrer Arbeit auf die tatsächlich binnenmarktrelevanten Fälle des Beihilferechts konzentrieren und die grundsätzliche Entscheidung über die Erbringung von DAWI-Leistungen wieder den Kommunen überlassen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Interkommunale Zusammenarbeit beinhaltet als bewusste Alternative zur Privatisierung öffentlicher Aufgaben eine hoch effiziente Möglichkeit für die Städte, Kreise und Gemeinden, gegenüber ihren Bürgern und Bürgerinnen ein breites Dienstleistungsspektrum in eigener Verantwortung vorzuhalten. Die interkommunale Aufgabenwahrnehmung ist Ausfluss der kommunalen Organisationshoheit. Sie wird jedoch immer wieder durch EU-Vorgaben mit Problemen konfrontiert. Diese Frage wurde zum Beispiel wiederholt im Vergaberecht aufgeworfen, aktuell aber auch beispielsweise im Recht der Arbeitnehmerüberlassung oder im Steuerrecht. So droht die interkommunale Zusammenarbeit aktuell als umsatzsteuerpflichtiger Vorgang erschwert oder verhindert zu werden. Hier muss die Gesetzgebung eine klare Aussage treffen: Interkommunale Zusammenarbeit ist staatliche Selbstorganisation und Aufgabenerfüllung und muss als solche umfassend respektiert werden.

Soziale Dienstleistungen

Das EU-Beihilfe- und Vergaberecht darf die Funktionsfähigkeit der lokal gewachsenen sozialen Sicherungssysteme nicht aushebeln. Die Besonderheiten des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses sind zu beachten. Insofern weisen die Regelungen in der EU-Dienstleistungskonzessionsrichtlinie, die ein vereinfachtes Verfahren für soziale Dienstleistungen vorsehen, in die richtige Richtung. Eine vollständige Herausnahme der Dienstleistungen, wie für den Bereich des Katastrophenschutzes (Rettungsdienstleistungen) wäre allerdings zielführender. Schließlich müssen die sozialen Dienste auch weiterhin einem reduzierten Mehrwertsteuersatz unterliegen dürfen. Ansonsten käme es zu erheblichen Mehrbelastungen in Deutschland insbesondere für die Kommunen als Sozialleistungsträger, aber auch für die Betroffenen selbst. Im europäischen Beihilferecht muss die Bedeutung der sozialen Daseinsvorsorge stärker beachtet werden. Im Hinblick auf kommunale Krankenhäuser müssen As-

pekte der Sicherstellung, der allgemeinen Daseinsvorsorge sowie des deutschen Sozialstaatsprinzips Beachtung finden und Versorgungsnotwendigkeiten im Vordergrund stehen. Europäisches Beihilfenrecht darf sich keinesfalls einschränkend auf die deutsche, spezifisch strukturierte Krankenhausversorgung einwirken, in dem es diese etwa mit beliebigen Wirtschaftsgütern gleichsetzt.

Wir fordern das neugewählte Europäische Parlament auf, sich dafür einzusetzen, dass sich das europäische Beihilfenrecht auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen in seinem Anspruch auf nationale Anwendbarkeit explizit stärker zurücknimmt.

Verkehrsdienstleistungen

Zurückhaltung sollten Kommission, Rat und Europäisches Parlament auch bei der Definition der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich des Öffentlichen Nahverkehrs üben. Es ist Sache der Kommunen als Aufgabenträger, Art und Umfang des ÖPNV festzulegen, zu planen und über Form und Art der Vergabe zu entscheiden. Sie tragen die Planungs-, Organisations- und Finanzierungsverantwortung für den ÖPNV. Pläne für einen nachhaltigen öffentlichen Verkehr sollten daher allenfalls als Kann-Bestimmung oder mit Richtliniencharakter in Europa eingeführt werden, um bestehende Ansätze in Europa und Deutschland zu vereinheitlichen. Das Recht der Kommunen zur Definition von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im ÖPNV darf über das Gebot zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinaus nicht beschnitten werden. Die Revision der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße über das Vierte Eisenbahnpaket muss zurückgestellt und auf Basis einer für 2015 vorgesehenen Evaluation in Europa diskutiert werden. Anders als im Schienenpersonenverkehr muss die Direktvergabe von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen ausdrücklich als kosteneffiziente gleichwertige Option aufrecht erhalten und darf nicht durch Einschränkungen und Begründungspflichten erschwert werden.

IV. Europäische Energiepolitik für eine europäische einheitliche Energiewende

Die Energiewende in Deutschland erfordert im Hinblick auf die sich stellenden Herausforderungen nicht rein nationale, sondern europäische Lösungen. Um die Voraussetzungen für eine europäische einheitliche Energiewende zu schaffen, bedarf es gemeinsamer Rahmenbedingungen und einer engen Abstimmung im europäischen Verbund unter Beachtung des besonderen Potenzials der Energiewende und ihrer dezentralen Strukturen.

Förderung der Erneuerbaren Energien

Im Rahmen eines gemeinsamen EU-Binnenmarktes sollten gemeinsame Rahmenbedingungen als Basis für die Förderung Erneuerbarer Energien in den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Das Ziel muss sein, die Energiekosten vor dem Hintergrund der Energiewende zu begrenzen, um private Verbraucher, Kommunen und Unternehmen durch zu hohe Energiepreise nicht zu überfordern. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch ausreichend Spielraum für die Ausgestaltung marktwirtschaftlicher Förderbedingungen eingeräumt werden. Die dezentralen Strukturen, eine breite Akteursvielfalt, sowie unterschiedlichen Technologien und Ressourcen und Bedürfnisse müssen ausreichend Berücksichtigung finden können.

Stromnetzausbau

Damit der dringend notwendige Übertragungsnetzausbau zügig vorangeht, brauchen wir eine bessere Abstimmung zwischen allen Beteiligten sowohl national als auch unter den europäischen Staaten. Der Aus- und Umbau der Netze muss im europäischen Binnenmarkt stärker forciert werden. Hierfür bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen und stärkerer Investitionsanreize. Der Ansatz sollte jedoch auch den enormen Ausbaubedarf der Verteilnetzinfrastrukturen mitumfassen, die für die sichere Aufnahme und den Transport des Stroms ebenfalls erhebliche Bedeutung haben. Vor allem die Akzeptanz der Bevölkerung ist hier nicht zu vernachlässigen. Mit einer EU-Informationenkampagne mit welcher die Betroffenen über die erforderlichen Maßnahmen, Alternativen, Risiken und Folgen bei der Umsetzung großer Infrastrukturprojekte aufgeklärt werden, kann man diese vergrößern. Diese sollte gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den entscheidenden Multiplikatoren und deren Verbänden - wie den kommunalen Spitzenverbänden - durchgeführt werden.

Energiemarktmodell

Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit ist keine rein nationale Angelegenheit. Stromausfälle in Deutschland können sich über die Grenzen hinaus auswirken. Die schwankende Einspeisung von Energie in Deutschland kann das Lastmanagement in anderen Staaten negativ beeinflussen. Daher sollten auch auf europäischer Ebene langfristige und sichere Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Finanzierung vor allem von neuen, flexiblen Reservekraftwerken fördern und wieder rentabel werden lassen. Ein Modell für Kapazitätsmärkte darf jedoch nicht allein die konventionellen Kraftwerksbetreiber privilegieren. Neue Kraftwerke von Stadtwerken sowie dezentrale Erzeugungsanlagen müssen auch zum Zuge kommen können. Die Reform

der Förderinstrumente für Erneuerbare Energien, der Netzausbau und die Sicherung der Kraftwerkskapazitäten müssen auf einander abgestimmt und zu einem Gesamtkonzept entwickelt werden. Die Erneuerbaren Energien sollten dabei mehr Verantwortung als bisher für die Versorgungssicherheit übernehmen.

V. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel im Mittelpunkt einer europäischen Umweltpolitik

Die Klimapolitik muss auch in den nächsten Jahren im Mittelpunkt der europäischen Bemühungen um eine Verbesserung des Umweltschutzes stehen. Hierbei geht es um das Monitoring der bereits beschlossenen europäischen Emissionsreduktionsziele bis zum Jahre 2020 und den wirkungsorientierten Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel, eine Reform des Emissionshandelssystems in der EU, eine weitere Eindämmung der Emissionen aus dem Verkehr sowie eine weitere Reduktion der Treibhausgasemissionen in anderen Bereichen (z.B. Energieverbrauchssenkungen für Wohn- und Geschäftsgebäude). Das Europäische Parlament sollte sich als Motor der europäischen Klimapolitik verstehen und finanzielle Anreizsysteme in den Politikbereichen über die Strukturförderpolitik für die Periode 2014-2020 hinaus erarbeiten sowie die Forschungsaktivitäten erhöhen. Im Rahmen einer solchen Politik sollten auch die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte sowie die Chancen einer verbesserten Klimaschutzpolitik betont werden. Massive Investitionen in umweltfreundliche Techniken und Energien schaffen – dies zeigen die europaweiten Erfahrungen – „nachhaltige“ Arbeitsplätze. Weiterhin sollte sich das Europäische Parlament intensiv den erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel widmen. Der Klimawandel führt nämlich zu großen Herausforderungen: Risiken für die Bewohner der Städte und Gemeinden, die kommunale Infrastruktur, den ländlichen Raum oder das Stadtgrün werden durch starke Niederschläge, Dürreperioden und Stürme weiter steigen. Dies erfordert zusätzliche Anpassungen beim Betrieb und beim Ausbau der Infrastruktur. Diese zusätzlichen Investitionen können durch die Kommunen allein nicht bewältigt werden. Deshalb muss die Europäische Union die Investitionen in den betroffenen Regionen stärker finanziell unterstützen. Auch die wissenschaftliche Begleitforschung muss europaweit noch intensiviert werden.

VI. Akzeptanz der EU-Freizügigkeit erhalten

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten Ende 2012 ca. 119.000 bulgarische und ca. 205.000 rumänische Staatsbürger in Deutschland. Dies be-

deutet gegenüber dem Jahr 2007 eine Zunahme um ca. 260.000 Personen bzw. eine Verfünfachung. Mit Erlangung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit seit dem 1.1.2014 wird mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Zahlen gerechnet. Sicherlich erfüllt die überwiegende Zahl der Zuziehenden aus Rumänien und Bulgarien die Voraussetzungen des europäischen Freizügigkeitsrechts. Die Personen reisen ein, um einer Erwerbstätigkeit, einer Ausbildung oder einem Studium nachzugehen. Dies wird bereits daran erkenntlich, dass die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus Rumänien und Bulgarien 2012 zugenommen hat, die Arbeitslosenquote der in Deutschland ansässigen Bulgaren und Rumänen aber deutlich unterhalb der Quote der Ausländer insgesamt liegt. Dem stehen jedoch eine zunehmende Zahl an Scheinselbständigen und eine Anzahl von sogenannten Armutsmigranten gegenüber. Diesen Personen fehlt es häufig an ausreichendem Krankenversicherungsschutz, sie leben in zum Teil dramatischen Wohnungsverhältnissen und sind vor dem Hintergrund ihrer benachteiligten Situation oftmals besonderem Druck ausgesetzt, für unangemessen niedrige Löhne zu arbeiten. Die Kommunen in Deutschland, vor allem die Großstädte, aber auch die Gemeinden und die Landkreise in deren Umfeld, sind aufgrund der Armutswanderung in der EU mit erheblichen Problemen und Belastungen konfrontiert. Sie stehen bei der Bewältigung dieser Problemlagen als Ausländerbehörden, Bauaufsichtsbehörden sowie als örtliche Träger der Sozial- wie der Jugendhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende in besondere Verantwortung.

Wir fordern die Europäische Union auf, aktiv und zügig sachgerechte, praxistaugliche und EU-weit einheitliche Lösungen zu erarbeiten, um Migration in soziale Sicherungssysteme zu verhindern. Dazu gehören auch Maßnahmen in den Herkunftsländern, die die Situation der betroffenen Menschen dort verbessert. Dies dient auch dem Ziel, die Akzeptanz der EU-Freizügigkeit langfristig zu erhalten. Die Europäische Union sollte in Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern die sozialen Bedingungen vor Ort verbessern, um einen Anreiz zum Verlassen von vornherein zu unterbinden. Dazu müssen unter Nutzung der europäischen Struktur- und Sozialfonds die dortigen prekären Lebensverhältnisse bestimmter Personengruppen (z.B. Roma) verbessert werden. Dies umfasst insbesondere einen ausreichenden Menschenrechts- und Minderheitenschutz. Darüber hinaus gilt es, durch Informationen sicherzustellen, dass die Voraussetzungen und Anforderungen an eine dem Freizügigkeitsrecht entsprechende Niederlassung

Mit dem „1. Feuerwehr-Marketing-Kongress“ im letzten Jahr sind wir ein Wagnis eingegangen, nichts ahnend, was uns dabei erwartet und wie die Idee angenommen wird.

Die Sorgen waren unbegründet. Die Veranstaltung war binnen weniger Wochen ausgebucht und letztlich in der Durchführung ein Erfolg. Viele positive Kommentare und vor allem der Wunsch nach „mehr“ erreichte uns in den darauf folgenden Wochen.

Daher ist es nur logisch, dass wir diese Veranstaltung nun weiterführen wollen und hiermit zum „2. Feuerwehr-Marketing-Kongress“ einladen.

Es gilt die gleiche Botschaft wie im letzten Jahr: Egal, ob eine Freiwillige Feuerwehr nur mit einem TSF ausgerüstet ist und vielleicht nur einen Einsatz im Jahr abarbeitet oder 15 Fahrzeuge in der Halle stehen und 400 Einsätze im Jahr auflaufen – jede Einheit ist wichtig. Da wird jede helfende Hand gebraucht – in Zukunft noch mehr als bisher. Jeder Bürgermeister, jeder Wehrführer, jeder Gemeindevertreter hat die Aufgabe, sich um die Einsatzbereitschaft seiner Wehr zu kümmern. Das Werben um neue Mitglieder ist heutzutage weitaus komplexer als früher. Die Rahmenbedingungen sind schwieriger. Und wir stehen erst am Anfang des demografischen Wandels...

Nachdem wir im vergangenen Jahr viele Themen nur angerissen haben und die Teilnehmer betroffen machen wollten, soll es dieses Jahr etwas mehr in die Tiefe gehen. Und wir wollen mehr Zeit einplanen, um mit dem Auditorium ins Gespräch und in die Diskussion zu kommen. So ist denn auch diese Veranstaltung als Ideenschmiede für visionäre Ideen gedacht mit dem Ziel vor Augen: Der Erhalt des alternativlosen Systems „Freiwillige Feuerwehr“. Namhafte Referenten und Diskussionspartner haben auch dieses Jahr wieder zugesagt und machen den Tag sicher zu einem Erlebnis.

Zögern Sie nicht: Melden Sie sich an und gestalten Sie die Zukunft des Feuerwehrwesens mit. Seien Sie am 25. Oktober 2014 dabei, wenn ein weiteres Kapitel der Nachwuchssicherung für die Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein aufgeschlagen wird.

Wir freuen uns auf Sie!



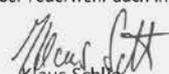
„Die Feuerwehren verkörpern in ganz besonderer Weise das solidarische Miteinander in Schleswig-Holstein.“

Der 1. Feuerwehr-Marketing-Kongress im vergangenen Jahr war sicherlich ein Meilenstein in der Image- und Werbearbeit des Landesfeuerwehrverbandes um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren - auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels - aufrecht zu erhalten. Die Veranstaltung war innovativ, brachte viele neue Denkansätze und machte die Teilnehmer neugierig auf die Materie „Marketing in der Feuerwehr“. Und sie war bundesweit einmalig – und fand in Schleswig-Holstein statt!

Ich freue mich daher, dass der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein den innovativen Weg weiter beschreitet und nun den 2. Feuerwehr-Marketing-Kongress ausrichtet. Dabei soll die große Bedeutung dieser Veranstaltung auch durch den Veranstaltungsort – Landeshaus – zum Ausdruck gebracht werden.

Der freiwillige Dienst in den Feuerwehren unseres Landes ist und bleibt ein unverzichtbarer Bestandteil des Zusammenlebens in unseren Städten und Gemeinden. Dieser Dienst muss mehr und mehr als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erkannt und in das Bewusstsein der Menschen transportiert werden. Sicherheit berührt elementare Interessen der Menschen in unserem Land. Nur ein flächendeckend engmaschiges Netz an Freiwilligen Feuerwehren kann diesen Schutz bieten. Kein Staat der Welt könnte dieses System 1:1 durch hauptamtliche Kräfte sicherstellen.

Es ist mir deshalb ein großes persönliches Anliegen, die Schirmherrschaft für den 2. Feuerwehr-Marketing-Kongress zu übernehmen. Dabei ist es mir wichtig, den Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein auch über die symbolische Übernahme der Schirmherrschaft hinaus zu unterstützen. Das Landeshaus als politisches Zentrum Schleswig-Holsteins ist genau der richtige Ort, um mit Politik und Gesellschaft darüber in den Dialog zu treten, was wir tun können, ja was wir tun müssen, um das ebenso wichtige wie großartige Engagement in der Feuerwehr auch in Zukunft attraktiv zu halten.


Klaus Schille
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages



„Die Sicherstellung leistungsfähiger Feuerwehren ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinden und damit „Chefsache“ der Bürgermeister.“

Im vergangenen Jahr lud der Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein erstmals zu einem „Feuerwehr-Marketing-Kongress“ ein – nichts ahnend wie diese Idee angenommen wird und welche Wellen sie schlagen würde. Rund 250 Teilnehmer hatten sich binnen weniger Wochen angemeldet und erlebten im Landeshaus eine für unseren Verband völlig neue Veranstaltung. Im Nachgang erreichte uns enorm viel positives Feedback – stets verbunden mit dem Wunsch, dass diese Veranstaltung keine Eintagsfliege bleiben sollte. Diesem Wunsch kommen wir natürlich gerne nach und legen hiermit die Einladung zum „2. Feuerwehr-Marketing-Kongress“ vor. Unsere Fachleute haben auf der Grundlage der Themen vom letzten Jahr und der Auswertung der Feedback-Bögen wieder ein ansprechendes Programm entwickelt mit dem Ziel, viele Aspekte des modernen Verbandsmarketings zu beleuchten. Ich freue mich über die Zusage vieler namhaften Referenten und verspreche schon jetzt einen spannenden Tag.

Wie sehr es sich lohnt, für unsere gute Sache zu werben und nicht nachzulassen, zeigen viele Projekte, die der Landesfeuerwehrverband für die Imagewerbung der Feuerwehren im letzten und diesem Jahr aufgelegt hat. Diese rücken das Thema „Feuerwehr“ immer stärker in den Focus der Medienberichterstattung und damit auch ins Bewusstsein der Bevölkerung. Und das wiederum ist die Grundlage für Gespräche zur Nachwuchssicherung. Denn nur wer verinnerlicht hat, dass die Feuerwehr eine ehrenamtsstrukturierte Einrichtung ist, der versteht auch die gesamtgesellschaftliche Aufgabe dieses engmaschigen und dadurch extrem leistungsfähigen Sicherheitsnetzes.

Lassen Sie uns mit vielen Ideen und gerne auch neuen Sichtweisen daran arbeiten, dieses Netz zu erhalten. Damit wir auch in Zukunft noch sagen können: „Wir haben eine Filiale in jedem Ort mit einem Produkt das alle haben wollen – Sicherheit!“

Willkommen zum 2. Feuerwehr-Marketing-Kongress.


Detlef Radtke
Landesbrandmeister
Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein



2. FeuerwehrMarketing



Samstag, 25. Oktober 2014, Kiel, Landeshaus

PROGRAMM „Werte wandeln v./s. Werte bewahren“

Moderation: Benedikt Stubendorff, NDR 1 Welle Nord

Vormittag

- 9.00 Uhr **Get together**
- 10.00 Uhr **Begrüßung**
Landesbrandmeister Detlef Radtke

- 10.10 Uhr **Grußwort**
Landtagspräsident und Schirmherr Klaus Schlie
- 10.20 Uhr **Eineinhalb Jahre nach dem 1. Kongress – ein Resümee**
Interview mit Detlef Radtke, Ingmar Behrens und Holger Bauer, LFV SH
- 10.35 Uhr **Ehrenamtliches Engagement in 50 Jahren – ein Ausblick**
Referentin: Ayaan Hussein,
BAT-Stiftung für Zukunftsfragen, Hamburg

- 11.00 Uhr **Feuerwehr und Demografie – neue Wege gehen oder weiter wie bisher?**
Diskussionsrunde mit
Andreas Breitner,
Innenminister des Landes Schleswig-Holstein;
Hans-Peter Kröger,
Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes

- 11.30 Uhr **Mitglieder-Marketing beim Roten Kreuz – ein Blick über den Tellerrand**
Referent: Torsten Geerds
Geschäftsführer DRK-Landesverband Schleswig-Holstein

- 12.00 Uhr **Diskussion und Televoting**
- 12.15 Uhr **Mittagspause und Imbiss**

Nachmittag

- 13.00 Uhr **Der Blick von außen – Wie wirkt Feuerwehr auf die Medien?**
Statements und Diskussion mit
Nadina v. Studnitz,
Leiterin Zentrale Programmaufgaben
NDR Landesfunkhaus Schleswig-Holstein;
Kay Müller,
Landesredakteur shz

- 13.45 Uhr **Diskussion und Televoting**
- 14.00 Uhr **Einmal ganz oben stehen – Ehrenamt braucht Anerkennung**
Der Conrad Dietrich Magirus Preis;
Referent: Tobias Knebel,
Marketingleiter, Magirus GmbH, Ulm
- 14.30 Uhr **Feuerwehr-Marketing – Führungskräfte als wichtigstes Instrument?**
Vortrag und Best-Practice-Beispiel
Referenten: Carsten Kremke,
Kremke Managementtraining;
Maike Bahlke,
Jugendfeuerwehrwartin Klein Offenseth-Sparrieshoop

- 15.00 Uhr **Diskussion und Televoting, Kaffeepause**
- 15.30 Uhr **Wie die Feuerwehr ein Hit werden kann**
Start eines Komponistenwettbewerbs für eine
„Feuerwehr-Hymne“;
Referent: Jan-Erik Hegemann,
Chefredakteur „Feuerwehr-Magazin“, Bremen

- 15.45 Uhr **Leuchtturm im Meer der Beliebigkeit - Modernisierung mit alten Werten**
Referent: Dr. Peter Schottes,
Eisenschmidt Consulting Crew, Kiel

- 16.45 Uhr **Fragen an die Referenten, Diskussion, Televoting**
- 17.00 Uhr **Jenseits vom Mittelmaß**
Referent: Hermann Scherer,
www.hermannscherer.de

- 18.00 Uhr **Das letzte Wort**

Anmeldung unter:
www.LFV-SH.de

Eine Veranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein mit freundlicher Unterstützung unserer Partner



PROVINZIAL



IHK Schleswig-Holstein
Innerey für Lauen



BÜRKE
BUSINESS & WELLNESS HOTEL KIEL



berufe-sh.de

Zahlen und Fakten

in Deutschland in den Herkunftsländern ebenso bekannt sind wie die hiesigen Lebenshaltungskosten u. ä. . Ungenutzte ESF-Mittel sollten zugunsten der in Deutschland betroffenen Kommunen umgewidmet werden können.

VII. EU-Kulturpolitik auf europäischen Mehrwert ausrichten

Das Europäische Parlament und die Kommission sollten ihre Kulturarbeit wieder mehr auf den „europäischen Mehrwert“ orientieren, der mit der EU-Kulturpolitik verbunden sein kann. In den Förderkriterien für das neue Kulturprogramm fehlt dieser Hinweis. Es wird kein Bezug genommen auf Art. 167 des EU-Vertrags. Kreatives Experimentieren, künstlerisches Schaffen, zivilgesellschaftliches Engagement und nachhaltige Entwicklung zu fördern, sind als Ziele der EU-Kulturpolitik immer weniger erkennbar. Stattdessen liegen die Schwerpunkte auf Marktorientierung und der Funktion von Kultur inner-

halb der ökonomischen „Wertschöpfungskette“.

Die in Deutschland und anderen europäischen Staaten existierenden differenzialen Mehrwertsteuersätze haben sich als ein überaus hilfreiches und effizientes Instrument der indirekten Kulturförderung bewährt. Harmonisierungsbestrebungen auf europäischer Ebene sind wenig hilfreich. Ziel einer wirksamen Kulturpolitik sollte sein, dass gemeinsame kulturelle Erbe zu erschließen, zu pflegen, zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die gemeinsame Geschichte der EU sollte aufgearbeitet und zugänglich gemacht werden. Dies kann nur am jeweiligen Kulturort festgemacht, durch kulturelle Bildung unterstützt und in Netzwerken vermittelt werden. Bei der anstehenden Überarbeitung des Urheberrechts sollte ein fairer Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten angestrebt werden. Es darf nicht Ziel der EU sein, Monopole auf Provider- und Verwerterseite aufrecht zu erhalten.

VIII. Der Jugend Europas Chancen bieten

Kinder und Jugendliche sind von den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonders stark betroffen. Alarmierend ist die Situation der jungen Generation besonders in Südeuropa: Jugendarbeitslosigkeitsquoten von teilweise über 50 Prozent, Ängste um Zukunftsperspektiven. Damit Jugendliche eine neue Perspektive in einem vereinten Europa erhalten, sind Programme, Maßnahmen und Finanzen, die der rasant steigenden Jugendarbeitslosigkeit – besonders in Südeuropa – entgegenwirken, eine konsequente Umsetzung der EU-Jugendstrategie und des Strukturierten Dialogs mit der Jugend sowie deren Unterstützung mit ausreichenden Ressourcen und eine Politik, die die Zukunftschancen von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen der EU sichert, notwendig.

Rechtsprechungsberichte

Bettensteuer in Flensburg gilt auch für Jugendherbergen

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat am 06. Februar 2014 entschieden, dass die sogenannte Bettensteuer in Flensburg auch für Jugendherbergen rechters ist. Es wies den Antrag eines Jugendherbergsbetreibers, die entsprechende Satzung der Stadt für unwirksam zu erklären, zurück. Die Erhebung der Abgabe in drei Stufen sei zulässig, so das Gericht in seinem Urteil. Die Stadt dürfe die Abgabe auch für Jugendherbergen erheben, zumal Kinder und nicht volljährige Jugendliche von der Steuer befreit seien. Die Stadt Flensburg erhebt seit Beginn des Jahres 2013 eine Beherbergungsabgabe auf entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb. Diese Flensburger Bettensteuer wird als indirekte, auf die Gäste abwälzbare Steuer von den Betreibern von Beherbergungsbetrieben in drei Stufen von 1,50 Euro bis 4 Euro pro Nacht erhoben, sofern die Gäste volljährig sind und nicht aus beruflichen Gründen übernachten. Das Oberverwaltungsgericht hatte bereits im August 2013 den Eilantrag des Jugendherbergsbetreibers abgelehnt sowie im Februar 2013 die Bettensteuer der Stadt Lübeck für zulässig erklärt.

Steuer für Kampfhunde in Höhe von 1500 Euro jährlich unzulässig

Das Verwaltungsgericht Trier hat die von

einer Gemeinde erhobene Steuer für die Haltung eines so genannten Kampfhundes in Höhe von 1500 Euro pro Jahr für unzulässig erklärt. In einem Urteil vom 13. Februar 2014 entschied das Gericht, dieser Betrag sei mit den Grundsätzen einer kommunalen Aufwandsteuer nicht mehr vereinbar und komme einem Haltungsverbot für derartige Hunde gleich. Für ein derartiges Verbot fehle der Gemeinde allerdings die erforderliche Regelungskompetenz.

Im Gemeindegebiet der beklagten Gemeinde gilt grundsätzlich entsprechend der Satzung eine Hundesteuer in Höhe von 60 Euro jährlich. Für einen gefährlichen Hund wird jedoch die erheblich höhere Summe von 1500 Euro pro Jahr erhoben. Ein Halter eines Hundes der Rasse „Staffordshire-Bullterrier“ hatte gegen die entsprechende Festsetzung der Steuer vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Trier gab dem Kläger Recht. Die erhobene Steuer sei ihrer Höhe nach nicht mehr zulässig, auch wenn die Erhebung einer höheren Steuer für gefährliche Hunde bzw. sogenannte „Kampfhunde“ grundsätzlich verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Allerdings sei zu beachten, dass die Hundesteuer eine kommunale Aufwandsteuer sei, die die Leitungsfähigkeit desjenigen treffen wolle, die für die Haltung eines Hundes einen finanziellen Aufwand be-

treiben. Dabei könne, so das Gericht, von einer im Bundesdurchschnitt liegenden jährlichen Belastung von rund 1000 Euro pro Hund ausgegangen werden. Eine Steuerbelastung, die diesen jährlichen Aufwand für die Hundehaltung deutlich übersteige, deute jedoch darauf hin, dass es der Gemeinde nicht um das Erzielen einer Einnahme gehe. Vielmehr komme ein solcher Steuersatz einem Haltungsverbot gleich.

BAG:

Unbezahlter Sonderurlaub mindert gesetzlichen Urlaubsanspruch nicht

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Gewährung eines unbezahlten Sonderurlaubs, bleibt der gesetzliche Urlaubsanspruch unberührt. Eine Kürzung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs darf in einem solchen Fall nicht erfolgen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 06.05.2014 entschieden (Az.: 9 AZR 678/12).

Die Klägerin war bei der beklagten Universitätsklinik seit August 2002 als Krankenschwester beschäftigt. Vom 01.01.2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30.09.2011 hatte sie unbezahlten Sonderurlaub und verlangte danach erfolglos von der Beklagten die Abgeltung von 15 Urlaubstagen aus dem Jahr 2011. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Der von den Parteien vereinbarte Sonderurlaub habe dem Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs zu Beginn des Kalenderjahres 2011 nicht entgegengestanden. Er berechtige die Beklagte auch nicht zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs. Nach § 1 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) habe jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Diese Vorschrift sei nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 BUrlG unabdingbar.

Die Entstehung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs erfordere nur den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses und die einmalige Erfüllung der Wartezeit. Das BUrlG binde den Urlaubsanspruch damit weder an die Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis noch ordne es die Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an. Etwas anderes gelte nur aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungen bei Elternzeit (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG) oder Wehrdienst (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ArbPISchG).

BVerwG:

Unzulässige Straßenplanung im faktischen Vogelschutzgebiet kann nicht nachträglich geheilt werden

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat mit Urteil vom 27.03.2014 (Az.: 4 CN 3.13) entschieden, dass ein Bebauungsplan für eine Ortsumgehungsstraße, der die Straßentrasse in einem faktischen Vogelschutzgebiet festsetzt und damit gegen das Beeinträchtigungsverbot der europäischen Vogelschutzrichtlinie (V-RL) verstößt, nicht dadurch nachträglich „geheilt“ wird, dass das Land nach Abschluss der Planung ein Vogelschutzgebiet an die EU-Kommission meldet, das an die Straßentrasse heranreicht, diese aber nicht in das Schutzgebiet einbezieht. Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist der Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ der Stadt Esens. Der Antragsteller ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Westen von Esens mit etwa 70 ha zusammenhängender, bislang verpachteter landwirtschaftlicher Fläche, die durch die mittlerweile fertig gestellte Umgehungsstraße durchschnitten wird. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) hatte den Normenkontrollantrag des Antragstellers abgelehnt, weil die „an sich“ unzulässige Planung durch die Gebietsnachmeldung „nachträglich als von vornherein plausibel bestätigt“ worden sei. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Bundesverwaltungsgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Den mit dem Bebauungsplan Nr. 67 im Wesentlichen inhaltsgleichen Nachfolge-

Bebauungsplan Nr. 72 hat das OVG mittlerweile für unwirksam erklärt, weil das nachgemeldete Vogelschutzgebiet in fachlich unvertretbarer Weise abgegrenzt worden sei. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Möglichkeit einer nachträglichen „Heilung“ des Bebauungsplans Nr. 67 verneint. Faktische Vogelschutzgebiete umfassen Lebensräume und Habitate, die für sich betrachtet in signifikanter Weise zur Arterhaltung in dem betreffenden Mitgliedstaat beitragen und damit zum Kreis der im Sinne des Art. 4 der V-RL „geeignetsten“ und als Schutzgebiete auszuweisenden Gebiete gehören. Bei der Abgrenzung faktischer Vogelschutzgebiete sind die sog. IBA-Verzeichnisse (Important Bird Areas/Bedeutende Vogelschutzgebiete) ein bedeutsames Erkenntnisinstrument. Ihre Indizwirkung kann nur entkräftet werden, wenn der Mitgliedstaat wissenschaftliche Beweise dafür vorlegt, dass die Verpflichtungen aus der V-RL durch andere als die in diesem Verzeichnis aufgeführten Gebiete erfüllt werden können. Mit der Nachmeldung eines Gebiets, dessen Abgrenzung bereits dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie fachwissenschaftlich „vertretbar“ ist, ist dieser Gegenbeweis nicht erbracht. Der Bebauungsplan Nr. 67 „Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel“ der Stadt Esens ist daher unwirksam.

BVerwG:

Begrenzt dienstfähigen Beamten steht ein Zuschlag zu

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27.03.2014 entschieden, dass Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch zeitanteilig Dienst leisten können (begrenzte Dienstfähigkeit), besser besoldet werden müssen als teilzeitbeschäftigte Beamte. Das Bundesverwaltungsgericht begründet dies mit dem im Beamtenrecht geltenden Alimentationsprinzip.

Dem BVerwG-Urteil vom 27.03.2014 (Az. 2 C 50.11) lag der Fall einer verbeamteten Lehrerin zugrunde, die mit 60 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit begrenzt dienstfähig ist. Sie erhält wie ein entsprechend teilzeitbeschäftigter Beamter 60 Prozent der vollen Besoldung. Die in einer Verordnung des Landes geregelte „Aufzehrungsregelung“ schließt die Zahlung eines grundsätzlich bei begrenzter Dienstfähigkeit vorgesehenen Zuschlags für sie aus. Die Lehrerin machte geltend, sie müsse höher besoldet werden als ein in gleichem zeitlichem Umfang teilzeitbeschäftigter Beamter. Ihre Klage war in den Vorinstanzen erfolglos geblieben.

Das BVerwG stellte nun fest, dass die der Lehrerin im fraglichen Zeitraum gezahlte Besoldung insoweit verfassungswidrig zu niedrig war, als sie keinen Zuschlag aufgrund ihrer begrenzten Dienstfähigkeit er-

halten hat. Die hier maßgebliche baden-württembergische Verordnung verstoße gegen Art. 33 Abs. 5 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.

Nach dem in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsprinzip bilden Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher und wirtschaftlicher Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen kann, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern. Die Alimentation ist zugleich Gegenleistung des Dienstherrn dafür, dass sich der Beamte ihm zur Verfügung stellt und seine Dienstpflichten nach Kräften erfüllt. Anders als beim freiwillig teilzeitbeschäftigten Beamten, der selbst darüber entscheidet, inwieweit er für die Sicherung eines angemessenen Unterhalts Abstriche von der vollen Besoldung hinnehmen kann und der wieder zur Vollzeit und damit zur vollen Besoldung zurückkehren kann, gebietet das Alimentationsprinzip beim begrenzt dienstfähigen Beamten grundsätzlich eine Orientierung an der Alimentation für Vollzeitbeschäftigte.

Deshalb ist eine Aufzehrungsregelung wie im vorliegenden Fall, die im Ergebnis zu einer gleichen Besoldung des begrenzt dienstfähigen Beamten und des teilzeitbeschäftigten Beamten führt, unzulässig. Allerdings darf der Normgeber auch den unterschiedlichen objektiven Umfang der Arbeitsleistung von begrenzt dienstfähigen Beamten einerseits und vollzeitbeschäftigten Beamten andererseits bei der Besoldung berücksichtigen und einer unerwünschten Attraktivität des Instituts der begrenzten Dienstfähigkeit entgegenwirken.

Dem Normgeber stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, diesen Aspekten Rechnung zu tragen. Geeignet erscheint insbesondere eine Regelung, die als Zuschlag zur Teilzeitbesoldung einen prozentualen Teil der Differenz zwischen der Teilzeit- und der Vollzeitbesoldung gewährt, wie sie etwa das Thüringer Besoldungsrecht vorsieht.

(Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 27.03.2014)

Bebauungsplan verpflichtet zu Straßenbau

Ein Bebauungsplan, der eine gewerbliche Nutzung zulässt, verpflichtet die Gemeinde eine der Nutzung entsprechende Erschließung sicherzustellen. Ist eine Nutzung bereits entsprechend des Bebauungsplanes eingetreten und von der Gemeinde zugelassen worden, so muss die Gemeinde ihrer Erschließungspflicht

auch dann gerecht werden, wenn sie nicht Straßenbaulastträger einer von der Erschließung betroffenen Straße ist.

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat entschieden, dass ein Gewerbetreibender, der eine nach Bebauungsplan zulässige gewerbliche Nutzung eines Grundstücks ausübt, Anspruch auf eine ordnungsgemäße Zufahrt entsprechend der Nutzung des Grundstücks, in diesem Fall mit schweren Lkw, hat (Urteil vom 20. März 2014 Az. 4 K 633/13.NW).

Die Gemeinde hatte 1998 auf ihrer Gemarkung einen Bebauungsplan erarbeitet und beschlossen, der ein Gewerbegebiet ausweist. Entsprechend Bebauungsplan sollte das Gewerbegebiet an eine nur 100 Meter entfernt liegende Landesstraße angeschlossen werden. Für diese Straßenbaumaßnahme war ein weiterer Bebauungsplan erlassen worden.

Während der erste Bebauungsplan mit dem Gewerbegebiet umgesetzt wurde,

wurde der zweite Bebauungsplan mit der Herstellung einer Anbindung an die Landesstraße nicht umgesetzt. Zwar wurde eine Baustraße als Anbindung an die Landesstraße hergestellt, allerdings wurde der Kreuzungsbereich für die Anbindung der Straße an die Landesstraße nicht realisiert, weil im Landeshaushalt keine Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Im weiteren Verlauf wurde die Baustraße gesperrt, weil die Verkehrssicherheit des Knotenpunktes nicht gegeben war.

Seit 2005 ist die Zufahrt zu einem Gewerbegrundstück, das entsprechend der ordnungsgemäßen Nutzung auch von großen Lkw und Schwerlasttransportern angefahren wird, nur provisorisch über einen Wirtschaftsweg möglich. Der Wirtschaftsweg ist weder durch seine Widmung, noch hinsichtlich seines Ausbaugrades geeignet, ungefährlich die Anbindung des Gewerbegrundstücks an das öffentliche Straßennetz zu gewährleisten.

Das Verwaltungsgericht hat daher eine im Jahr 2013 von einem ansässigen Gewerbebetrieb erhobene Klage angenommen und geurteilt, dass die allgemeine Erschließungsaufgabe der Gemeinde sich zugunsten des Klägers zu einer strikten Erschließungspflicht verdichtet hat. Die Gemeinde hat eine gewerbliche Nutzung des Gewerbegebietes zugelassen, obwohl keine geeignete Erschließungsanlage gegeben war.

Die Gemeinde hätte also die festgesetzte gewerbliche Nutzung des Gewerbegebietes erst nach der verkehrssicheren Anbindung des Baugebietes durch eine ordnungsgemäße und sichere Anbindung an die Landesstraße zulassen dürfen. Nun ist sie verpflichtet, eine ordnungsgemäße Anbindung an die Landesstraße herzustellen, auch wenn das Land keine Mittel für die Änderung der Einmündung eingeplant hat.

Aus der Rechtsprechung

Brandschutzgesetz SH § 29 Abs. 2 Satz 4, Fehlalarmeinsatz Heranziehung des Betreibers einer Brandmeldeanlage zu Kosten eines Fehlalarmeinsatzes

1. Ein bedingter Vorsatz eines Herbergsgastes für eine grundlose Alarmierung der Feuerwehr ist nicht schon bei einem bewussten Verstoß gegen das Rauchverbot der Herberge gegeben, sondern müsste sich auf ein hierdurch ausgelöstes Ausrücken der Feuerwehr beziehen.

2. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung in § 29 Abs. 2 BrSchG kann der Betreiber einer Brandmeldeanlage Adressat einer Kostenforderung des Trägers der Feuerwehr sein, wenn sich das anlagenspezifische Funktionsrisiko für einen Falschalarm verwirklicht hat. Dieses Risiko kann einer Person, die auf die Auslegung der Funktionsweise des Alarmsystems keinen Einfluss hat, nicht zugerechnet werden.

OVG Schleswig, Beschluss vom 1. Juni 2011 – 4 LA 14/11

Zum Sachverhalt:

Nachdem durch den Brandmelder im Gastzimmer eines entgegen des Rauchverbotes rauchenden Herbergsgastes ein Fehl-Feueralarm ausgelöst worden war, zog die betreffende Kommune den Träger der Jugendherberge per Bescheid zu den

Kosten der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr heran. Einen vorangegangenen Heranziehungsbescheid gegen den Herbergsgast hatte sie wieder aufgehoben, nachdem dieser geltend gemacht hatte, er habe die Auslösung des Feueralarms nicht beabsichtigt. Im Übrigen habe er zuvor geduscht und ein Deospray benutzt; auch hierdurch habe der Alarm ausgelöst werden können. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Herbergsträgers abgewiesen und eine ggf. vorrangige rechtliche Möglichkeit der Heranziehung des Gastes verneint.

Den Berufungszulassungsantrag des Klägers hat das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Der auf den Zulassungsgrund des § VWGO § 124 Abs. VWGO § 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO gestützte Zulassungsantrag ist nicht begründet. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils ... liegen nach den Darlegungen des Zulassungsantrages nicht vor.

Soweit der Kläger [gegen das erstinstanzliche Urteil] einwendet, das Verwaltungsgericht hätte von Amts wegen aufklären müssen, ob nicht doch ein bedingter Vorsatz des Gastes hinsichtlich der Auslösung des Fehlalarms vorgelegen habe, ergeben sich aus den Darlegungen des Zulassungsantrages keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefoch-

tenen Urteils. Selbst wenn dem Herbergsgast – wie der Kläger geltend macht – klar gewesen wäre, dass er sowohl gegen ein gesetzliches als auch gegen ein aufgrund von Hausrecht in der Herberge geltendes Rauchverbot verstieß, und wenn ihm der im Zimmer installierte Rauchmelder gegenwärtig gewesen wäre, ergäbe sich hieraus nicht schon ein nach § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BrSchG jedenfalls erforderlicher bedingter Vorsatz für eine grundlose Alarmierung der Feuerwehr. Es kann keineswegs unterstellt werden, dass ein bewusst gegen ein Rauchverbot verstoßender Gast ein hierdurch ausgelöstes Ausrücken der Feuerwehr in Kauf nimmt. Dies jedoch – und nicht das unbefugte Rauchen als solches – müsste Bezugspunkt eines Vorsatzes i. S.v. § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BrSchG sein. Im Übrigen hat sich das Verwaltungsgericht gerade nicht auf das Rauchen des Gastes als Ursache für die Auslösung des Fehlalarms festgelegt; vielmehr ist es insgesamt der Begründung des Widerspruchsbescheides gefolgt, in der ein Ansprechen der Brandmeldeanlage auf Wasserdampf für wahrscheinlicher gehalten worden war. Der Zulassungsantrag geht hierauf nicht ein und legt auch nicht dar, warum der Herbergsgast von einer Verbindung des im Zimmer installierten Rauchmelders mit einem zur Feuerwehr aufgeschalteten automatischen Brandmeldesystems hätte ausgehen und daher jedenfalls billiger eine Alarmierung der Feuerwehr für

den Fall einer Reaktion des Rauchmelders auf sein Verhalten in Kauf nehmen müssen.

Gleiches gilt für einen ggf. von dem Vortrag des Klägers mit gemeinten bedingten Vorsatz des Herbergsgastes hinsichtlich einer Verursachung von Gefahren i. S.v. § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 BrSchG. Zur vom Verwaltungsgericht als nicht entscheidungserheblich offen gelassenen, für den Fall der Bejahung eines Vorsatzes aber zu beantwortenden Frage, ob eine Ansehensgefahr von dieser Regelung überhaupt umfasst wäre, enthält der Zulassungsantrag keine Ausführungen, so dass ernstliche Zweifel auch bezüglich des Ausschlusses eines Vorgehens der Beklagten gegen den Gast auf dieser Rechtsgrundlage nicht hinreichend dargelegt sind.

Weiterhin macht der Kläger geltend, der Anwendungsbereich des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BrSchG – der Heranziehung im Falle des Fehlalarms einer Brandmeldeanlage – sei entgegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht auf den Betreiber der Anlage beschränkt, sondern könne – auch bei Vorliegen bloßer Fahrlässigkeit – auf den Gast als unmittelbaren Auslöser des Fehlalarms ausgedehnt werden.

Abgesehen davon, dass selbst bei einem solchen Verständnis der Norm nicht hinreichend dargelegt wäre, warum dann die Inanspruchnahme des Beklagten als Anlagenbetreiber gegenüber einer Heranziehung des Gastes nachrangig und damit rechtswidrig sein sollte, verhilft auch dieses Vorbringen dem Zulassungsantrag nicht zum Erfolg. Zwar wird der Betreiber einer Brandmeldeanlage in § 29 Abs. 2 BrSchG nicht ausdrücklich als Schuldner von Gebühren oder privatrechtlichen Entgelten im Falle eines Fehlalarmes genannt. Nach dem Sinn und Zweck der Norm kann er aber in einem solchen Fall jedenfalls dann Adressat einer Kostenforderung des Trägers der Feuerwehr sein, wenn sich das anlagen-spezifische Funktionsrisiko für einen Falschalarm verwirklicht hat (Wartungsmängel, Ansprechen auf lediglich einzelne brandtypische Begleiterscheinungen, spezifische Sensibilität gegenüber anderen Erscheinungen wie Küchendämpfen, Blitzschlag oder Erschütterungen, vgl. Mücke, Kommentar zum BrSchG – Stand Mai 2010 –, § 29 Ziff. 2.3; Hess VGH, Urte. v. 22.08.2007 – 22.08.2007 Aktenzeichen 5 UE 1734/06 –, DÖV 2007, DÖV Jahr 2007 Seite 1061; BayVGH, Urte. v. 08.07.2004 – Aktenzeichen 4 BV 03.617 –, NJW 2005, NJW Jahr 2005 Seite 1065; allg. zu technischen Alarmeinrichtungen BVerwG, Urte. v. 23.08.1991 – BVerwG 23.08.1991 Aktenzeichen 8 C 37/90 –, NJW 1992, NJW Jahr 1992 Seite 2243). Dieses auch

im vorliegenden Fall realisierte Funktionsrisiko kann jedoch einer Person, die sich in den betreffenden Räumlichkeiten lediglich aufhält und dort bestimmte Verhaltensweisen verwirklicht, die in nicht bestimmungsgemäßer Weise zu einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr führen, von vorneherein nicht zugerechnet werden, weil sie auf die Auslegung der Funktionsweise des Systems keinen Einfluss hat. Es begründet daher keine ernstlichen Zweifel i. S.v. § 124 Absatz 2 Nr. 1 VwGO, dass das Verwaltungsgericht die Anwendbarkeit des § 29 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BrSchG auf den Herbergsgast weder bejaht noch geprüft hat. ...

BrSchG § 32 Abs. 1 Nr. 2 Ersatz des Verdienstauffalls

Der Landesgesetzgeber hat in § 32 BrSchG ein materiell-rechtlich gegenüber den Regelungen der Gemeindeordnung spezialgesetzlich abschließendes System des Nachteilsausgleichs der Mitglieder der Feuerwehren geschaffen, das ihnen Ersatz des Verdienstauffalls von Selbständigen bzw. die Fortgewährung von Arbeitsentgelt von Arbeitnehmern zuerkennt. Regelungen zum Verdienstauffall kommunaler ehrenamtlich tätiger, beruflich selbständiger Bürger in bzw. auf Grundlage der Gemeindeordnung, die eine Begrenzung von Kompensationsleistungen der Höhe nach vorsehen, sind daher nicht auf Ersatzleistungen nach § 32 BrSchG anzuwenden.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen OVG vom 6.2.2014, Az. 4 LB 7/13

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Ersatzes von Verdienstauffall wegen einer Tätigkeit für die Freiwillige Feuerwehr. Der Kläger ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr einer amtsangehörigen Gemeinde. Er nahm an einer drei Tage umfassenden Fortbildung teil und beantragte die Gewährung von Ersatz seines Verdienstauffalls, den er mit einer Bescheinigung seines Steuerberaters mit 573,87 € pro Tag und damit 1721,62 € für die drei Tage des Lehrgangs angab. Der Beklagte erkannte einen Anspruch des Klägers auf Erstattung von Verdienstauffall als beruflich selbstständig nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 BrSchG dem Grunde nach an. Der Höhe nach bewilligte er dem Kläger jedoch nur einen Verdienstauffallersatz in Höhe von 50 € pro Tag, insgesamt also 150 €. Zur Begrün-

dung verwies er auf § 32 Abs. 6 BrSchG in Verbindung mit Nummer 3.1 der Entschädigungsrichtlinie von Mitgliedern der Freiwilligenfeuerwehren und Pflichtfeuerwehren des Innenministeriums i.V.m. § 3 der Satzung der Gemeinde über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern. Hiernach sei die Höhe der Verdienstauffallentschädigung für ehrenamtlich tätig Selbstständige auf 25 € je Stunde, höchstens jedoch täglich 50 € begrenzt. Nach erfolglos eingelegtem Widerspruch erhob der Kläger Klage, die das Verwaltungsgericht abwies. Die Berufung, mit der der Kläger u.a. hilfsweise die Verpflichtung der Gemeinde anstrebt, eine Regelung für den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbstständige Mitglieder der Feuerwehren schaffen, ist teilweise erfolgreich.

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung hat lediglich hinsichtlich des Hilfsantrages Erfolg.

I.

Hinsichtlich des Hauptantrages verfolgt der Kläger sein Begehren zutreffend mit der Verpflichtungsklage, weil es zur Festsetzung des Ersatzes von Verdienstauffall, auch wenn allein noch dessen Höhe im Streit ist, des Erlasses eines Verwaltungsaktes bedarf. Einem Verpflichtungsausspruch des Senats auf Verdienstauffall in der vom Kläger mit seinem Hauptantrag beantragten Höhe steht jedoch entgegen, dass es bislang an einer für die Bemessung des Verdienstauffalls beruflich Selbständiger erforderlichen Satzungsregelung der Trägerin der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde fehlt.

Rechtsgrundlage für die vom Kläger begehrte Ersatzleistung, die ihm dem Grunde nach in den angefochtenen Bescheiden zugestanden wurde, ist § 32 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (zuletzt geändert am 17. Dezember 2010, GVOBL 5. 789). Danach haben beruflich selbstständige Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren u.a. bei Teilnahme an Lehrgängen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls „in den in § 30 Abs. 2 und 3 genannten Fällen“. § 30 Abs. 2 und 3 BrSchG regelt für Arbeitnehmer deren Freistellung von der Arbeitsleistung und die Weitergewährung ihres Arbeitsentgeltes, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, wenn sie während der Arbeitszeit an Einsätzen, Feuersicherheitswachen, Ausbildungsveranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde teilnehmen. § 30 Abs. 3 BrSchG erweitert den Entgeltfortzahlungsanspruch von Arbeitnehmern auf Fälle der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit infolge des Dienstes in der Feuerwehr bis zu einer Dauer von 6 Wochen.

Der Kläger hat hier an einem Lehrgang im Sinne von § 32 Abs. 1 bzw. einer Ausbildungsveranstaltung im Sinne von § 30 Abs. 2 Satz. 1 BrSchG teilgenommen. Die tatbestandliche Voraussetzung des § 30 Abs. 2 BrSchG für einen Fortzahlunganspruch von Arbeitnehmern, dass die Tätigkeit während der Arbeitszeit stattgefunden haben muss, ist auf den Fall des Einsatzes von Selbständigen für die Feuerwehr nicht zu übertragen, da Selbständige typischerweise keine feststehende Arbeitszeit haben. Die Frage, ob der Dienst für die Feuerwehr zu einer Einschränkung der Arbeitsleistung eines Selbständigen geführt hat, ist bei diesem schon im Rahmen der Feststellung, ob und inwieweit ein Ausfall an Verdienst entstanden ist, zu klären.

Der Kläger erfüllt die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen eines Anspruches auf Ersatz des Verdienstausfalls nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG. Er ist im Rahmen des von ihm geführten Einmannunternehmens Kommanditist der GmbH & Co. KG und (einziger) Geschäftsführer der GmbH, ohne hierfür ein Geschäftsführergehalt zu beziehen, und damit beruflich Selbständiger im Sinne des Brandschutzgesetzes. Als Selbständiger ist in diesem Regelungskontext jeder Erwerbstätige zu verstehen, der nicht Arbeitnehmer im Sinne von § 30, 31 BrSchG ist und der daher keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 30 Abs. 2 und 3 BrSchG mit der Folge eines Erstattungsanspruches seines Arbeitgebers nach § 31 BrSchG für das weiter gewährte Arbeitsentgelt gegenüber dem Träger der Feuerwehr hat. Ein einheitlicher Rechtsbegriff des Selbständigen über die Rechtsgebiete des Arbeitsrechts, Steuerrechts oder Sozialversicherungsrechts hinweg, der zur Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG herangezogen werden könnte, ist nicht anerkannt und würde auch zu unangemessenen Schwierigkeiten der Abgrenzung zu abhängig Beschäftigten führen (vgl. Im Kontext der Verdienstauffallentschädigung nach Kommunalrecht: OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 03.04.2007 -4 L 116106 -, Juris Rn. 19). Aus dem für den Senat nachvollziehbaren Vortrag des Klägers über die gesellschaftsrechtliche Konstruktion des klägerischen Unternehmens, insbesondere aber aus dem von ihm nachgereichten Einkommensteuerbescheid für das hier relevante Jahr 2011, ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine unselbständige Erwerbstätigkeit des Klägers, infolge derer die Erstattung von Einnahmeausfällen nach den für Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestehenden Regelungen des § 30, 31 BrSchG abzuwickeln wäre. An seinen im Berufungsverfahren erstmalig geäußerten Zweifeln daran, dass der Kläger beruflich Selbständiger im Sinne von § 32 BrSchG ist, hat auch der Beklagte zuletzt - nachdem der

Kläger hierzu ergänzend vorgetragen hatte - erkennbar nicht mehr festgehalten. Rechtsfolge des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG ist die Erstattung des aufgrund der jeweiligen Tätigkeit für die Feuerwehr (hier der dreitägigen Lehrgangsteilnahme) entstandenen Verdienstausfalls. Der Gesetzgeber hat beruflich selbständigen Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Kompensation ihres Verdienstausfalls in voller, auch angesichts der typischen Schwierigkeiten eines einsatzzeitbezogenen Nachweises von Verdiensteinbußen realitätsnaher Höhe zuerkannt. Dass ein Selbständiger regelmäßig (Gegenbeispiel: Ladenbesitzer) über seine Arbeitszeit mehr oder weniger frei disponieren und seine berufliche Tätigkeit anlässlich einer Tätigkeit für die Feuerwehr jedenfalls teilweise verlagern kann, sodass ein Nachweis des Verdienstausfalls in dem konkret betroffenen Zeitraum anders als bei abhängig Beschäftigten mit einem zeitbezogenen Entgelt typischerweise nur mit Schwierigkeiten zu führen ist, ist bei der Auslegung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG zu berücksichtigen, um die Regelung nicht leerlaufen zu lassen.

Wie sich aus dem Wortlaut der Regelung im Vergleich zu derjenigen in § 24 GO SH sowie aus ihrer Entstehungsgeschichte ergibt, hat der Landesgesetzgeber in § 32 BrSchG ein materiell-rechtlich gegenüber den Regelungen der Gemeindeordnung spezialgesetzlich abschließendes System des Nachteilsausgleichs der Mitglieder der Feuerwehren (so auch für die Rechtslage in Baden-Württemberg ausdrücklich: VG Sigmaringen, Urt. v. 06.03.2007 - 4 K 266106 -, Nachgehend: VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 02.11.2007 - 1 8 976/07 -, beide in Juris) geschaffen, das ihnen Ersatz von Verdienstausfall von Selbständigen bzw. die Fortgewährung von Arbeitsentgelt von Arbeitnehmern zuerkennt. Regelungen zum Verdienstausfall kommunaler ehrenamtlich tätiger, beruflich selbständiger Bürger in bzw. auf Grundlage der Gemeindeordnung, die eine Begrenzung von Kompensationsleistungen der Höhe nach vorsehen, sind daher nicht auf Ersatzleistungen nach § 32 BrSchG anzuwenden. Die Rechtsgrundlagen in der GO SH weichen von den Regelungen des Nachteilsausgleichs im Brandschutzgesetz insofern ab, als dort für kommunalrechtlich tätige Ehrenamtliche „eine Verdienstauffallentschädigung“ vorgesehen ist, die aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung pauschaliert gewährt werden kann (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 GO SH) und darüber hinaus der Verordnungsermächtigung in § 135 Abs. 1 Nr. 5 a GO SH zur Einführung von Höchstbeträgen für Entschädigungen unterliegt. § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG sieht Ersatz des Verdienstausfalls beruflich Selbständiger

vor. Schon sprachlich wird damit ein direkterer Bezug der zu leistenden Kompensation zu der tatsächlichen Höhe des Verdienstausfalls hergestellt. Die Verordnungsermächtigung an das Innenministerium für Höchstsätze in § 42 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG bezieht sich lediglich auf andere Leistungen, nämlich die Aufwandsentschädigung und das Kleidergeld in den Fällen des § 32 Abs. 4 BrSchG. Die Eigenständigkeit der Regelungen des Brandschutzgesetzes gegenüber denjenigen in der Gemeindeordnung wird durch die Entstehungsgeschichte der Norm bestätigt, in deren Verlauf der Nachteilsausgleich für selbständige Mitglieder der Feuerwehren demjenigen der unselbständig Erwerbstätigen weitgehend angeglichen werden sollte und schrittweise gestärkt worden ist:

Ursprünglich sah § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) vom 4. November 1964 (GVBl. SH 1964, S. 222) einen Anspruch der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren auf Ersatz „des entgangenen Arbeitsverdienstes“ vor, ohne eine gesonderte Regelung für beruflich Selbständige zu enthalten. Mit dem Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 wurde das System der sozialen Sicherung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren grundlegend geändert. Eingeführt wurde in §§ 30, 31 BrSchG ein Anspruch der Arbeitnehmer gegenüber ihrem Arbeitgeber auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Weitergewährung ihres Arbeitsentgeltes. Der Arbeitgeber erhielt einen Erstattungsanspruch für die geleistete Entgeltfortzahlung (vgl. das geänderte Brandschutzgesetz v. 10.02.1996, GVBl. 1996 S. 200). Erstmals wurde beruflich Selbständigen in § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG ein Recht auf Ersatz des Verdienstausfalls zuerkannt. Gleichzeitig wurde die Ermächtigung des Innenministeriums zu durchführenden Verwaltungsvorschriften für die Bemessung u.a. dieses Ersatzanspruches in § 42 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG eingeführt. Die Begründung des zugrundeliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung (LT-Dr. 13/2928, 71 f.) verweist lediglich darauf, dass die Möglichkeit des Ersatzes des Verdienstausfalls bei Selbständigen in das Gesetz aufgenommen worden sei; die Höhe des Ersatzanspruches blieb unerwähnt. Im Zusammenhang mit der in die damalige Fassung des § 32 Abs. 2 BrSchG aufgenommenen Möglichkeit für selbständige Landwirte, anstelle des Ersatzes des Verdienstausfalls nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG die Kosten für einen Betriebsshelfer erstattet zu bekommen, führt die Begründung des Entwurfs aus, der Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Betriebsshelfer werde „statt des Anspruches auf Ersatz des entgangenen Gewinns“ vorgesehen.

Mit der Neufassung des Brandschutzgesetzes (und des Landeskatastrophenschutzgesetzes) durch das Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. 2008, S. 12) wurde das System der sozialen Sicherung von Arbeitnehmern nach §§ 30, 31 BrSchG unter Berücksichtigung der Anforderungen der novellierten Seveso-II-Richtlinie wie auch des Sozialgesetzbuches und des Entgeltfortzahlungsgesetzes erweitert. Bezweckt wurde eine Vereinheitlichung der sozialen Absicherung der Einsatzkräfte nach dem Katastrophenschutzgesetz und nach dem Brandschutzgesetz (vgl. LT-Dr. 16/1404, 5. 2, 21ff.). Der Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch von Arbeitnehmern nach § 30 Abs. 3 BrSchG (betreffend krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit infolge Dienstes in der Feuerwehr) wurde als Anspruch in voller Höhe ausgestaltet (vgl. dazu LT-Dr. 16/1404, 6. 31). Die Regelung des Ersatzes des Verdienstauffalls bei beruflich Selbständigen in § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG wurde - unter Gewährung des Wahlrechts der Kosten für eine Vertretungskraft nunmehr für alle beruflich Selbständigen durch einen Verweis auf die Fälle des § 30 Abs. 2 und 3 BrSchG (betreffend Arbeitnehmer) ergänzt. Hierzu führt die Gesetzesentwurfsbegründung aus, es handele sich um eine Präzisierung, dass Selbständige Ansprüche auf Ersatz von Verdienstauffall in gleichem Umfang wie Arbeitnehmer nach § 30 haben (LT-Dr. 16/1404, 3. 32). Regelungsintention war mithin eine Gleichstellung abhängig Beschäftigter und beruflich selbständiger Mitglieder beim Nachteilsausgleich wegen einer Tätigkeit für die Feuerwehr im Hinblick auf die Weitergewährung ihres Arbeitsentgeltes bei abhängig Beschäftigten und der Kompensation ihres Verdienstauffalls bei Selbständigen. Mit einer Begrenzung des Ersatzes von Verdienstauffall (etwa für Spitzenverdiener) für beruflich Selbständige oder mit den wegen der Eigenart selbständiger beruflicher Tätigkeit auf der Hand liegenden Schwierigkeiten einer Bemessung des Verdienstauffalls setzt sich die Gesetzesentwurfsbegründung dagegen nicht auseinander. Hat der Kläger damit dem Grunde nach Anspruch auf Ersatz seines Verdienstauffalls für die Zeit des Lehrgangs in voller, dh. gemessen an seinen zu erwartenden Einkünften realitätsnaher Höhe, so bedarf es zur Bemessung des Verdienstauffallersatzes einer weiteren normativen Ausgestaltung in Gestalt einer Satzungsregelung der Gemeinden nach § 32 Abs. 6 BrSchG. Der gesetzlichen Regelung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG allein kann die Anspruchsgrundlage für Verdienstauffallersatz beruflich Selbständiger nicht abschließend entnommen werden. Der Regelungsauftrag in § 32 Abs. 6 BrSchG an die Gemeinden als Satzungs-

geber ist auch auf Leistungen des Verdienstauffallersatzes nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG anwendbar. Zwar könnten die in der Überschrift des § 32 BrSchG und in den einzelnen Absätzen dieser Norm verwendeten Begriffe „Entschädigungen, Ersatzansprüche, Zuwendungen“ auf eine trennscharfe Unterscheidung der so bezeichneten Arten des Nachteilsausgleichs und in der Folge auf eine Beschränkung des Regelungsauftrags in Abs. 6 der Norm auf als solche in den jeweiligen vorangestellten Absätzen bezeichneten „Entschädigungen“ hinweisen. Jedoch wird diese begriffliche Unterscheidung in mehreren Einzelregelungen des § 32 BrSchG durchbrochen, so in Abs. 3 Satz 2 („Entschädigungsberechtigter“ in Bezug auf eine Ersatzpflicht nach Abs. 1 Nr. 7) und in Abs. 4 (Ersatzanspruch nach Abs. 1 Nr. 1 als „Entschädigung“). Dies spricht neben Überlegungen der Praktikabilität bei der Berechnung des Verdienstauffallersatzes dafür, die in § 32 Abs. 6 BrSchG angesprochenen Entschädigungen als Oberbegriff für sämtliche Kompensationsleistungen nach § 32 BrSchG zu verstehen und den Auftrag zum Erlass einer konkretisierenden Satzungsregelung einheitlich auf sie zu erstrecken. Den Gesetzgebungsmaterialien lässt sich kein gegenteiliger Anhaltspunkt entnehmen. Zur Neuaufnahme des § 32 Abs. 6 heißt es in der Begründung lediglich, dieser „entspreche § 24 Abs. 3 GO“ (vgl. LT-Dr. 16/1404, S. 32). Angemerkt sei, dass auch diese Erläuterung den oben dargelegten Befund stützt, wonach die Entschädigungsregelungen nach dem Brandschutzgesetz gegenüber denjenigen in § 24 GO SH selbständig und abschließend sind, da es sich bei § 32 Abs. 6 BrSchG sonst nicht um eine Entsprechung zum Regelungsauftrag an den Satzungsgeber nach § 24 Abs. 3 GO SH, sondern um einen Verweis auf die in der Gemeindeordnung oder auf ihrer Grundlage ergangenen Regelungen handeln würde.

Die Gemeinde als Trägerin der freiwilligen Feuerwehr hat bislang eine in § 32 Abs. 6 BrSchG vorgesehene Satzungsregelung über die Bemessung des Ersatzes von Verdienstauffall beruflich selbständiger Mitglieder der Feuerwehren nicht geschaffen. Die von dem Beklagten angewendete Satzung der Gemeinde über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern ist ausweislich ihrer Präambel auf § 4 i.V.m. § 24 Abs. 3 GO SH und die aufgrund von § 136 Abs. 1 Nr. 5 GO SH erlassene Entschädigungsverordnung (Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern) vom 24. Januar 2003 (heute geltende Fassung vom 19. März 2008, GVOBl. 2008, 150) gestützt worden. Auf das Brandschutzgesetz nimmt die Satzung keinen Bezug. Sie stammt zudem

vom 15. April 2003 (Datum der Ausfertigung) und ist - soweit ersichtlich - zuletzt am 19. September 2003 zu § 5 betreffend die Höhe der Entschädigungen für Gemeindewehrführungen nach der Entschädigungsverordnung des Landes über die Entschädigungen der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (heutige Fassung vom 19. Februar 2008, GVOBl. 2008) 133) geändert worden. Die Satzung ist mithin vor Einfügung des Regelungsauftrags in § 32 Abs. 6 BrSchG erlassen worden. Auch inhaltlich lässt sich der hier vom Beklagten auf den billiges Ermessen angewendete § 3 Sätze 3 und 4 der Satzung der Gemeinde nicht mit den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG an einen realitätsnahen, eine Gleichstellung von beruflich Selbständigen mit abhängig Beschäftigten beim Nachteilsausgleich bewirkenden Ersatz des Verdienstauffalls in Einklang bringen. Weder räumt § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG dem Träger der Feuerwehr ein billiges Ermessen bei der Entscheidung über die Höhe des Verdienstauffallersatzes ein, noch lässt sich die in § 3 Satz 4 der Satzung vorgesehene Kappung des Ersatzes bei täglich 50,- € mit dem Gebot einer realitätsnahen Kompensation beruflich Selbständiger für ihren Verdienstauffall vereinbaren. Dieser Höchstbetrag ist sehr gering und dürfte in einer Vielzahl von Fällen den tatsächlichen Einbußen Selbständiger wegen der Teilnahme an Einsätzen bzw. Veranstaltungen der Feuerwehr nicht gerecht werden.

Soweit der Beklagte zugunsten der Angemessenheit der Ermessensregelung in der Satzung der Gemeinde auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in dessen Urteil vom 7. September 1989 - 7 G 4.89 - (DVBl. 1990, 155) verweist, so betrafen diese eine nach Bayerischem Landesrecht ausdrücklich als „Verdienstauffallentschädigung“ bezeichnete Leistung nach Kommunalrecht wegen der Teilnahme an Kreisratssitzungen. Die dortige gesetzliche Regelung sah ausdrücklich einen satzungsmäßig festzulegenden Pauschalsatz vor; die in der Entscheidung behandelte Verdienstauffallentschädigung für Zeitversäumnis stand ausdrücklich im Ermessen des Landkreises. Die Überlegungen des Bundesverwaltungsgerichts in jenem Urteil zum Stellenwert des Ehrenamtes und zu den Möglichkeiten Selbständiger, eine Minderung ihres Verdienstes durch flexible Handhabung ihrer beruflichen Tätigkeit zu vermeiden, sind daher auf den vorliegenden Fall jedenfalls nicht unmittelbar übertragbar.

§ 3 Sätze 3 und 4 der Satzung der Gemeinde lässt sich auch nicht mit Blick auf Verwaltungsvorschriften zur Bemessung des Ersatzes von Verdienstauffall nach § 42 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG auf Mitglieder der

Feuerwehren anwenden. Unter Bezug auf diese gesetzliche Rechtsgrundlage für Durchführungsbestimmungen hat das Innenministerium zwar die Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie) vom 9. Februar 2008 (Amtsbl. Schl.-H. 2008, S. 115) erlassen, deren Ziffer 3.1 unter der Überschrift "Ersatz des Verdienstausfalls bei beruflich Selbständigen" bestimmt:

„Selbständige erhalten auf Antrag als Ersatz für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der in der Entschädigungssatzung des Trägers der Feuerwehr festgelegte Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.“

Als rein verwaltungsinterne Regelung bindet die Richtlinie des Innenministeriums das Gericht nicht. Mit der Zuzubilligung eines Einzelfallermessens zur Festsetzung der Höhe des Verdienstausfalls je Stunde und mit ihrem Verweis auf eine obligatorische, auch durch Nachweis im Einzelfall nicht überwindbare Deckelung in Gestalt eines Höchstbetrages in einer Satzung des Trägers der Feuerwehr geht die Regelung auch inhaltlich über die Ermächtigung nach § 42 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG lediglich zur Bemessung des Verdienstausfalls hinaus und wird den oben dargelegten rechtlichen Vorgaben von § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG - Gebot der Realitätsnähe des Ersatzes - nicht gerecht. Eine vom Gesetzgeber bezweckte Vereinheitlichung der Praxis der Gemeinden wird durch die Richtlinie, die das Problem der Bemessung der Ersatzleistungen für Selbständige letztlich an die Gemeinden durchreicht, überdies nicht geleistet.

Nach alledem fehlt es derzeit an der nach § 32 Abs. 8 BrSchG erforderlichen, den Ersatzanspruch des Klägers konkretisierenden Regelung der Gemeinde. Dem Hauptantrag des Klägers konnte bereits aus diesem Grunde, unabhängig von der Frage, ob ihm ein Nachweis des Verdienstausfalls in der beantragten Höhe gelungen ist, nicht stattgegeben werden.

II. Die Berufung ist jedoch hinsichtlich des Hilfsantrages zulässig und begründet.

Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag des Klägers ist darauf gerichtet, eine Rechtsverletzung des Klägers wegen

normgeberischen Unterlassens einer Satzungsregelung, die das ihm als beruflich Selbständigen gesetzlich verliehene Recht auf Ersatz des Verdienstausfalls konkretisiert, feststellen zu lassen. Darin liegt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis. Zugleich wird mit der Feststellungsklage dem Gewaltenteilungsgrundsatz Rechnung getragen, weil es das Gericht dem Normgeber überlässt, den Regelungsauftrag zur Ausgestaltung des gesetzlichen verliehenen Rechts innerhalb des hierfür bestehenden Regelungsspielraums wahrzunehmen (vgl. zur Feststellungsklage bei normativem Unterlassen BVerwG, Urt. v. 07.09.1989 - 7 C 41/89 -, DVBl. 1990, 155; Urt. v. 04.07.2002 - 2 C 13/01 -. NVwZ 2002, 1505; Urt. v. 30.09.2009 -8 CN 1/08 -, NVwZ-RR 2010, 578).

Die zweite Komponente des klägerischen Hilfsantrages, den Beklagten zur Zahlung von Ersatz für den Verdienstausfall wegen der Teilnahme an dem Lehrgang nach Maßgabe der zu schaffenden Regelung zu verurteilen, ist trotz der - insoweit notgedrungen - noch fehlenden Bezifferung ebenfalls zulässig (vgl. dazu entsprechend BVerwG, Urt. v. 07.09.1989, a.a.O. Juris Rn. 26). Es fällt in den Verantwortungsbereich des Beklagten bzw. der von ihm vertretenen Gemeinde, eine Satzungsregelung zu erlassen, die eine Bemessung des geltend gemachten Zahlungsanspruchs ermöglicht.

Der Anspruch des Klägers auf die beantragte Feststellung einer Verpflichtung des Beklagten zur Schaffung einer Satzungsregelung folgt aus den obigen Ausführungen unter 1. Der Begründetheit des Zahlungsantrages steht nicht schon entgegen, dass sich aus dem bisherigen Vortrag des Klägers noch keine hinreichende Grundlage für die Bemessung des Verdienstausfalls während des Zeitraums des Lehrgangs erkennen lässt. Der Kläger hat im Vorverfahren auf ein - letztlich überhöhtes - vorläufiges Jahresergebnis des Vorjahres 2010 verwiesen. Sein Einkommensteuerbescheid für 2011 als dem Jahr, in das der Lehrgang fiel, weist insgesamt negative Einkünfte aus Beteiligungen aus, Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass dem Kläger wegen der Teilnahme an dem Lehrgang Verdienstausfall entstanden ist, der dieses negative Ergebnis abgemildert hätte.

Wegen der typischen Schwierigkeiten, den auf einen konkreten Zeitraum bezogenen Verdienstausfall eines beruflich Selbständigen ohne festgelegte Arbeitszeiten nachzuweisen, obliegt es nun dem Regelungsermessen der Gemeinde, durch Satzung eine praktikable Art und Weise der Bemessung des Ersatzes von Verdienstausfall und des Nachweises von Verdienstausfall (einschließlich des Bezugsjahres etwa von Jahreseinkünften) beruflich selbständiger Mitglieder der

Feuerwehr festzulegen, die gleichzeitig den Anforderungen des § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG im Hinblick auf die realitätsnahe Höhe der Ersatzleistung entspricht. Die Aufgabe der Bemessung, wie sie für Richtlinien des Innenministeriums ausdrücklich in § 42 Abs. 2 Nr. 5 BrSchG aufgeführt ist und hier entsprechend auf den Regelungsauftrag des Satzungsgebers nach § 32 Abs. 6 BrSchG zu übertragen ist, beinhaltet für Fallkonstellationen, in denen ein konkreter Nachweis des im betroffenen Zeitraum entgangenen Verdienstes wegen der Eigenart selbständiger beruflicher Tätigkeit nicht möglich ist, die Befugnis und den Auftrag zu einer Pauschalierung der Höhe des zu leistenden Ersatzes. Dabei liegt die Grenze der Ausgestaltungsbefugnis des Satzungsgebers jedoch beim verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt, der wesentliche Regelungen dem förmlichen Gesetzgeber vorbehält (vgl. hierzu im Kontext von Ersatzleistungen nach dem THW-HelfRG: OVG NRW, Urt. v. 15.12.1999 - 8 A 2685/99 -, NWVBl. 2000, 385, Juris, Rn. 5 f.). Die gesetzgeberische Entscheidung, für Ersatzleistungen nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 BrSchG - anders als eine Reihe von Landesfeuerwehr- bzw. -brandchutzgesetzen anderer Bundesländer - gerade keine allgemeine Pauschalierungsbefugnis oder nicht überschreitbare Höchstbeträge vorzusehen, darf vom Satzungsgeber nicht unterlaufen werden. In Betracht kommt etwa die Gewährung eines angemessen hohen pauschalen Sockelbetrages pro Stunde bzw. Tag sowie die Festlegung von Höchstbeträgen, jeweils allerdings mit der Möglichkeit eines Nachweises verbunden, dass der konkrete Verdienstausfall diesen Betrag übersteigt (praktikable Lösungsansätze in diese Richtung enthalten etwa § 52 Abs. 7 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes sowie § 7 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern).

Nach alledem war das Urteil des Verwaltungsgerichts zu ändern und der Klage lediglich im Umfang des Hilfsantrages stattzugeben.

Infothek

Geänderte Verwaltungsgebühren in Kraft getreten

Die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren ist am 24. April 2014 im Gesetz und Verordnungsblatt S. 69 ff. verkündet worden und am Tag darauf in Kraft getreten. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hatte im vergangenen Jahr im Anhörungsverfahren des Wirtschaftsministeriums hierzu ausführlich Stellung genommen. Der SHGT hat dabei besonders begrüßt, dass neben einer Anhebung der Verwaltungsgebühren in einigen Bereichen auch statt einer festen Gebühr ein Gebührenrahmen eingesetzt wurde, der es ermöglicht, auf besondere örtliche Verhältnisse einzugehen und Ausnahmeregelungen vermeidet.

Anhörung zum Spielhallengesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hat zum Spielhallengesetz im Anhörungsverfahren des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ausführlich Stellung genommen. Kritisiert wurde, dass in den Verwaltungen vermehrt mit Widersprüchen zu rechnen sein wird, da bisher unbefristet erlaubte Doppelkonzessionen durch den neuen Entwurf nach einer Übergangszeit verboten sein sollen. Außerdem ist die unterschiedliche Behandlung von Spielhallen und Spielbanken hinsichtlich des Suchtpotenzials bedenklich.

Anhörung zur Kastration von frei laufenden Katzen

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hat in einer Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-holsteinischen Landtages zu einem Antrag der Piraten-Fraktion zu einer Landesförderung der Katzenkastration Stellung genommen. Es wurde eine landesweite und einheitliche Strategie aller Beteiligten gefordert und eine Reihe von guten Beispielen aus der kommunalen Praxis vorgestellt.

Stellungnahme der Kommunen zum Denkmalschutzgesetz

Der Gemeindegtag hat sich in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städteverband zu dem Referentenentwurf für die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes

geäußert. Die Aufhebung der bisherigen unterschiedlichen Kategorisierungen „einfaches“ und „besonderes“ Kulturdenkmal wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings bestehen gegen zahlreiche Einzelregelungen des Denkmalschutzgesetzes erhebliche Bedenken aus praktischer Sicht.

Bemängelt wird insbesondere, dass eine Kostenfolgeabschätzung für die Kommunen und die Regelung eines notwendigen Mehrbelastungsausgleiches fehlt. Denn von einem Mehraufwand für die Denkmalschutzbehörden ist auszugehen. Außerdem lehnt der Gemeindegtag das neu vorgesehene Verbandsklagerecht strikt ab. Es könnte sich zu einem erheblichen Hemmnis für Investitionen und städtebauliche / gemeindliche Entwicklungen entwickeln und ist angesichts der umfangreichen Beteiligungsvorschriften im Bauleitplanverfahren überflüssig. Sorge besteht schließlich auch hinsichtlich der Erweiterung des Umgebungsschutzes. Diese darf sich nicht zu einem Entwicklungshemmnis für die Energiewende entwickeln. Für den Ausbau bzw. Umbau (Repowering) von Windkraftanlagen gebe es im Gesetzentwurf bislang keine Privilegierung. Es bleibt nun abzuwarten, wie am Ende des Anhörungsverfahrens der endgültige Gesetzentwurf der Landesregierung aussieht.

Gemeindegtag äußert sich kritisch zur Videoübertragung von Ratssitzungen

In einer gemeinsamen Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages haben sich die Kommunalen Landesverbände skeptisch zu einem Gesetzentwurf geäußert, der die generelle Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung anstrebt (Landtagsdrucksache 18/1040). Die Stellungnahme der Kommunen ist als Landtagsumdruck 18/2354 einzusehen.

Die Kommunalen Landesverbände raten zu einer umfangreichen rechtlichen und kommunalpolitischen Abwägung solcher Regelungen. Dabei sei der Öffentlichkeitsgrundsatz als Ausdruck des Demokratieprinzips ein tragender Grundsatz des Kommunalverfassungsrechts. Es seien aber auch die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeindevertreter und das Funktionsinteresse der Gemeindevertretung zu beachten.

Nach bisher herrschender Rechtsauffas-

sung sind Ton- und Filmaufnahmen von der Einwilligung jedes Gemeindevertreters abhängig. Die vom Bundesverwaltungsgericht hierfür aufgestellten Gründe sind nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände nach wie vor beachtlich. Das Bundesverwaltungsgericht hatte schon im Jahre 1990 darauf hingewiesen, dass das Recht des Ratsmitglieds auf freie Rede durch die Aufzeichnung auf Tonband (entsprechend durch die Übertragung im Fernsehen oder Internet) tatsächlich empfindlich tangiert werden kann. Eine von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre gehöre zu den notwendigen Voraussetzungen eines geordneten Sitzungsbetriebs. Insbesondere weniger redegewandte Ratsmitglieder könnten durch das Bewusstsein des Tonmitschnitts bzw. der Videoübertragung ihre Spontaneität verlieren oder ihre Meinung nicht mehr „geradeheraus“ vertreten. Die Aufzeichnung der Übertragung könne erhebliche Wirkungen haben, weil sie auch rhetorische Fehlleistungen, sprachliche Unzulänglichkeiten und Gemütsbewegungen des Redners dauerhaft und ständig reproduzierbar konservierten. Soweit im Einzelfall ein Interesse an der wortgetreuen Wiedergabe von Redepassagen besteht, könne dies durch Mitschriften befriedigt werden.

Die Kommunalen Landesverbände weisen außerdem darauf hin, dass die kommunale Vertretung der Exekutive und nicht der Legislative angehört. Die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker würden für ihre Tätigkeit nicht vergütet. Es besteht die Befürchtung, dass weniger Menschen zum Engagement in einer Gemeindevertretung bereit sein werden.

Auch die vorgesehenen Standards für die Schaffung einer frei zugänglichen Mediathek werden wegen des erheblichen Sach- und Verwaltungsaufwandes abgelehnt. Eine Kostenfolgeabschätzung fehle im Gesetzentwurf. Eine solche Regelung unterfalle jedoch dem Konnexitätsprinzip. Im Ergebnis halten die Kommunalen Landesverbände den Gesetzentwurf nicht für angemessen. Sollte der Gesetzgeber dennoch eine entsprechende Regelung erwägen, sollte aus Sicht der Kommunen die Entscheidung über das Ob von Film- und Tonaufnahmen in die Hand der Gemeindevertretung per Hauptsatzung gelegt werden. Hierfür könnte auch eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen werden. Denn ein breiter kommunalpolitischer Konsens für eine derartige Regelung sollte angestrebt werden.

Termine:

03.07.2014: Bürgermeisterstudienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und der Amtsdirektoren des Schleswig-

Holsteinischen Gemeindetages nach Erfurt

09.07.2014: Landesvorstand des SHGT um 15.00 Uhr, Kiel

09.07.2014: Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände in Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, 18.00 Uhr

Klausurtagung des SHGT Landesvorstandes



Am 3./4. April 2014 hat sich der Landesvorstand des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zu einer Klausurtagung getroffen. Die Gelegenheit zur vertieften Beratung wurde für zwei Themenkomplexe genutzt. Der erste Themenkomplex befasste sich mit der Arbeitsweise und Weiterentwicklung des Gemeindetages. Intensiv wurden Aspekte der Dienstleistungen und Einrichtungen des SHGT sowie der Kommunikation des Gemeindetages beleuchtet. Dabei wurden auch eine Reihe von neuen Ideen zur Modernisierung der Verbandsarbeit beschlossen, die die Geschäftsstelle vorgelegt hatte. Der zweite Arbeitsschwerpunkt befasste sich mit den beiden komplexen Themenbereichen E-Government und Verwaltungsmodernisierung sowie Landesentwicklungsstrategie 2030 und Zukunft des Ländlichen Raumes. Nach einer Bewertung des aktuellen Sachstandes beschloss der Landesvorstand auch zu diesen Themen über das weitere Vorgehen des Gemeindetages.

Die Mitglieder des neuen Landesvorstandes

Delegation aus Schleswig-Holstein zu Gast in Israel

Auf Einladung des israelischen Kämmererverbandes (Municipal Finance Directors of Israel - MFDA) hat eine kleine Delegation der schleswig-holsteinischen Kommunen im März 2014 an der Jahrestagung des israelischen Verbandes in Jerusalem teilgenommen. Schleswig-Holstein wurde dabei durch den Vorsitzenden des Landesfachverbandes der Kämmerer, Volker Bensch (Gemeinde Scharbeutz), den Finanzreferenten des Gemeindetages, Jochen Nielsen, und Wolfgang Krause, Fachbereichsleiter Inneres beim Kreis Stormarn, vertreten.

Die Tagung, die insgesamt über drei Tage stattfand, war mit ca. 250 Teilnehmern gut besucht. Neben Vertretern aus der Wirtschaft sowie weiteren Delegationen aus den USA und Georgien haben der Bürgermeister von Jerusalem und Vertreter der israelischen Regierung an der Tagung teilgenommen, die durch eine umfangreiche Firmenausstellung begleitet wurde.



Von links: Golan Zrihan, President MFDA, Jochen Nielsen, Gemeindetag, Amir Bartov, Chairman International Relationship Committee MFDA, Volker Bensch, Gemeinde Scharbeutz, Wolfgang Krause, Kreis Stormarn

Die Vorträge und Diskussionen ähnelten inhaltlich den Themen, die derzeit auch in Schleswig-Holstein auf der Agenda stehen. So beklagen auch die Kommunen

in Israel eine unzureichende Finanzausstattung für die Erledigung eigener und staatlicher Aufgaben. Ein weiteres großes Problem sind die explodierenden Grundstücks- und Mietpreise vor allem in Tel Aviv und Jerusalem. Bei dem regen Informationsaustausch mit den israelischen Kollegen wurde u.a. über Lösungsmöglichkeiten zu diesem und anderen Problemen diskutiert.

Außerhalb der Tagung wurde seitens des israelischen Verbandes für die internationalen Delegationen ein umfangreiches Besuchsprogramm organisiert. So konnten u.a. die Städte Tel Aviv, Haifa und Nazareth sowie die Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem besichtigt werden. Der israelische Verband wird mit einer Delegation auch Gast beim Bundeskongress der Bundesarbeitsgemeinschaft

der kommunalen Finanz-, Kassen- und Rechnungsbeamten (BAG-KOMM e.V.) in der Hansestadt Lübeck sein, der am 1. Juli 2014 erstmals in Schleswig-Holstein stattfindet. Weitere Delegationen werden aus Georgien, Brasilien und den USA erwartet. Informationen zum Kongress können der Webseite www.kaemmerer-sh.de entnommen werden.

Mitteilungen des DStGB

Hinweise des SWR zur gerichtlichen Überprüfung der Rundfunkbeitragspflicht

Der für Fragen zum Rundfunkbeitrag federführende SWR hat dem DStGB auf Anfrage ein Informationsblatt für Städte und Gemeinden mit Hinweisen zur gerichtlichen Überprüfung der Rundfunkbeitragspflicht zusammengestellt. Diese Hinweise sind nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben:

Hinweise für Kommunen: Gerichtliche Überprüfung der Rundfunkbeitragspflicht „Diese Informationen zeigen auf, auf welche Weise Kommunen die Rundfunkbeitragspflicht rechtlich überprüfen lassen können. Sie geben die Rechtsauffassung von ARD, ZDF und Deutschlandradio wieder, stellen jedoch ausdrücklich keine Rechtsberatung dar.

Will eine Kommune die Rundfunkbeitragspflicht überprüfen lassen, hat sie zwei Möglichkeiten:

1. Überprüfung durch Widerspruch und Anfechtungsklage

Kommunen haben die Möglichkeit, ihre Zahlungen einzustellen und gegen die daraufhin ergehenden Bescheide Widerspruch und Anfechtungsklage zu erheben. Zusammen mit den rückständigen Rundfunkbeiträgen wird jeweils ein Säumniszuschlag von einem Prozent der Rückstände, mindestens jedoch in Höhe von 8 EUR festgesetzt. Bei der Festsetzung des Säumniszuschlags haben die Rundfunkanstalten keinen Ermessensspielraum (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i. V. m. § 11 Abs. 1 der Beitragsatzung der jeweiligen Landesrundfunkanstalt). Um zu verhindern, dass die Beitragsbescheide bestandskräftig werden, muss die Kommune zudem gegen jeden einzelnen Bescheid innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen und gegen jeden einzelnen Widerspruchsbescheid wiederum innerhalb eines Monats Klage einreichen. Dabei fallen jeweils Gerichts-

kosten und ggf. außergerichtliche Kosten an.

Da es sich bei den Rundfunkbeiträgen um öffentliche Abgaben handelt, haben weder Widerspruch noch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Beiträge – trotz Erhebung von Widerspruch und/oder Klage – in jedem Falle zunächst gezahlt werden müssen. Hierauf zielende Eilanträge gegen die Beitragserhebung werden nach der einheitlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte abgelehnt (z. B. VG Saarland, Beschl. v. 29.11.2013 – 6 L 1980/13; VG Freiburg, Beschl. v. 24.07.2013 – 2 K 1240/13; VG Berlin, Beschl. v. 12.07.2013 – VG 27 L 152.13).

2. Überprüfung durch Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs

Alternativ besteht die Möglichkeit, den im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag speziell geregelten Rückerstattungsanspruch nach § 10 Abs. 3 RBStV geltend zu machen. Bei dieser Variante zahlt die Kommune die Rundfunkbeiträge bis zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs wie gewohnt weiter. Gegenüber einer Überprüfung von Beitragsbescheiden durch Widerspruch und Anfechtungsklage werden aufgrund der fortlaufenden Zahlungen Säumniszuschläge vermieden. Darüber hinaus ergeben sich weitere Vorteile:

Die Kommune muss nicht gegen jeden – jeweils mit einem Säumniszuschlag versehenen – Beitragsbescheid vorgehen und dabei die Rechtsmittelfristen beachten. Vielmehr kann sie den Streitgegenstand selbst bestimmen und die Erstattung für größere Zeiträume einklagen, was Verwaltungsaufwand und Kosten einspart.

Die Kommune kann innerhalb der Verjährungsvorschriften des § 10 Abs. 3 RBStV i. V. m. §§ 194 ff. BGB frei entscheiden, wann sie gerichtlich vorgeht (vgl. Verjäh-

rungsfrist des § 195 BGB: drei Jahre). Dies gibt der Kommune Gelegenheit, die Entwicklung der Rechtsprechung zu verfolgen und sich in Ruhe zu überlegen, ob sie eine Erstattungsklage einreichen will. Auf diese Weise kann zunächst der Ausgang der bereits zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages anhängigen Klageverfahren abgewartet werden.

Bei fortlaufender Zahlung können zudem auch keine Beitragsbescheide in Bestandskraft erwachsen. Voraussetzung hierfür wäre, dass überhaupt ein förmlicher Beitragsbescheid existiert. Förmliche Bescheide werden aber ausschließlich dann erlassen, wenn beim Beitragszahler ein Zahlungsrückstand besteht (vgl. § 10 Abs. 5 RBStV), was im Falle regelmäßiger und zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgreicher Zahlungen nicht der Fall ist.

Im Vergleich zur Anfechtung von Bescheiden ist diese Vorgehensweise gleichermaßen rechtswahrend. Während es bei der Anfechtungsklage um die Frage geht, ob der angegriffene Bescheid bzw. die Beitragserhebung auf einer wirksamen Rechtsgrundlage beruht, so wird bei der Leistungsklage nach § 10 Abs. 3 Satz 1 RBStV geprüft, ob die Beiträge mit oder ohne Rechtsgrund geleistet worden sind. Im Kern handelt es sich hier um die gleiche Frage (Rechtsgrund wirksam oder nicht?), für deren Klärung die Rechtsordnung die zwei genannten effizienten Rechtsschutzmöglichkeiten vorsieht.“

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Das Bundeskabinett hat am 25.03.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr beschlossen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der gleichnamigen EU-Richtlinie 2011/7/EU.

Dem Gesetzentwurf zufolge sind unter anderem Vereinbarungen, in denen sich Unternehmen oder öffentliche Auftraggeber Zahlungsfristen oder Überprüfungs- oder Abnahmefristen einräumen lassen, künftig einer verschärften Wirksamkeitskontrolle unterworfen, wenn die vereinbarten Fristen eine bestimmte Länge überschreiten.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat bereits im März zu dem Gesetzentwurf, welcher vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJ) im Februar 2014 vorgelegt wurde, Stellung genommen. Hierbei hat die Bundesvereinigung unterstrichen, dass sie die zulasten öffentlicher Stellen (Auftraggeber) mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Verschärfungen für nicht angemessen hält und diese Maßnahmen – wie auch bereits im Rahmen der EU-Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgetragen, ablehnt.

Weltklimabericht zu regionalen Klimamodellen prognostiziert mehr Hochwasser und Extremregen für Europa

Der Weltklimarat (IPCC) hat eine Kurzfassung des zweiten Teils des Weltklimareports vorgestellt. Darin sprechen Wissenschaftler von einem beachtlichen Überflutungsrisiko für Küstenregionen. In Europa könnten darüber hinaus Hitzewellen und im Süden Wasserknappheit drohen. Wichtigste feststellbare Veränderungen durch den Klimawandel sind in Europa der Rückgang der Gletscher, längere Vegetationsperioden sowie das Nordwärtsziehen der Fische. Der erste Teilbericht wurde im September 2013 veröffentlicht und beschäftigte sich mit den Ursachen des Klimawandels.

Der nun vorgestellte zweite Teil des Weltklimaberichts zeigt nicht nur die Folgen des Klimawandels auf, sondern verdeutlicht auch, wie die Menschheit damit umgehen kann. Er soll als wichtige Basis für die UN- Klimaverhandlungen im Jahr 2015 dienen. Nach der Kurzfassung kommen auf Europa immense Herausforderungen zu: Ein steigender Meeresspiegel gefährdet die Küstenregionen, das Risiko für Hochwasser steigt und in Südeuropa wird mit Wasserknappheit gerechnet. Aus Sicht der Experten ist es jedoch nicht zu spät zum Umsteuern: Durch eine rasche und umfassende Reduktion des CO₂-Ausstoßes, könnten die schlimmsten Szenarien zum Großteil noch abgewendet werden. Bei der Anpassung an den Klimawandel werden für Europa der Küstenschutz und das Wassermanagement als Fortschritte hervorgehoben.

Im Bereich Ernährung sind Ernteeinbußen nach den Prognosen wahrscheinlicher als Zuwächse. Die Gesundheit der Bevöl-

kerung könnte durch Hitze, Feuer, Unterernährung und Wassermangel weitgehend beeinträchtigt werden. Laut dem UNO-Klimarat besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko für das Artensterben durch eine schnelle Verschiebung von Klimazonen. Die Forscher gestehen aber zu, dass sich bislang kein Aussterben einer Tier- oder Pflanzenart auf den Klimawandel zurückführen lässt.

Laut dem Bericht muss sich Deutschland - ohne ein wirkungsvolles Weltklimaabkommen - bis Ende des 21. Jahrhunderts auf eine Erwärmung von 3,5 bis 4,5 Grad gegenüber den Jahren 1971-2000 einstellen. In drei der vier Jahreszeiten wird es zudem feuchter: Von September bis Mai fallen künftig fünf bis 25 Prozent mehr Schnee und Regen. Die Westhälfte wird dagegen im Sommer um fünf bis 15 Prozent trockener. Für den kommunalen Bereich, insbesondere die Städte, werden Hitzestress und Extremregen als zunehmende Probleme identifiziert. Notwendig seien „Umbaumaßnahmen“, um die Kommunen und ihre Bevölkerung zu schützen. Mehr Energie werde etwa für Klimaanlagen benötigt, weniger dagegen für Heizungen.

Aus kommunaler Sicht ist zu begrüßen, dass den Anpassungsstrategien und -maßnahmen an den Klimawandel im Bericht großer Raum gewährt wird. Hier liegen die Stellschrauben zum Tätigwerden für die Städte und Gemeinden. Zudem werden erstmals auch Fortschritte der regionalen Ebenen aufgezeigt.

Arbeitshilfe zur Konversion militärischer Liegenschaften veröffentlicht

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat eine Arbeitshilfe zu den rechtlichen, planerischen und finanziellen Aspekten der Konversion militärischer Liegenschaften veröffentlicht.

Der DStGB war an der Überarbeitung der vorgenannten Arbeitshilfe beteiligt. Nunmehr steht interessierten Städten und Gemeinden eine praxiserprobte Arbeitshilfe zur Verfügung, welche Instrumente und kommunale Steuerungsmöglichkeiten bezüglich der Konversion militärischer Liegenschaften aufzeigt. Die Fachkommission Städtebau hatte bereits 1994 unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände für Städte und Gemeinden eine Arbeitshilfe für die Nachnutzung militärischer Liegenschaften veröffentlicht und diese 2002 aktualisiert. Vor dem Hintergrund der aktuellen Stationierungsentcheidung von Oktober 2011 im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr und der aus dem weiteren Abzug der alliierten Streitkräfte resultierenden Problemstellungen erfolgt nunmehr unter Berücksichtigung veränderter demografischer und wirtschaftsstruktureller Rahmenbedingungen eine erneute Aktualisierung.

Die Arbeitshilfe flankiert damit eine Festlegung des Koalitionsvertrages, nach der die Kommunen zukünftig zur Beschleunigung von Verkaufsverfahren gegenüber der BImA auch das Instrument des Besetzungsscheins verstärkt nutzen können sollen. Im Zusammenhang mit der Arbeitshilfe ist auch auf den Beschluss des Bundesrates hinzuweisen, den vom Bundesrat 2012 beschlossenen Gesetzentwurf erneut einzubringen, der die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verpflichten soll, strukturpolitische Erwägungen der Länder und Kommunen beim Verkauf der Liegenschaften zu berücksichtigen.

Mit der Arbeitshilfe erhalten die Städte und Gemeinden eine verlässliche, unter den Bundesländern abgestimmte Arbeitshilfe, in deren Erarbeitung der DStGB und der DST einbezogen waren. Auch der Bund und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben haben an der Arbeitshilfe mitgewirkt. Die Arbeitshilfe kann bei Interesse im Internet unter nachfolgender Adresse abgerufen werden: www.dstgb.de (Schwerpunkt / Städtebaurecht und Stadtentwicklung).

6,2 Millionen Ausländer - knapp ein Viertel aus der Türkei

Laut dem Statistischen Bundesamt liegt nach Auswertung der Zensus 2011-Ergebnisse die Zahl der Ausländer in Deutschland um rund 1,5 Millionen Einwohner unter den zuvor geltenden Statistikkannahmen. Von den knapp 6,2 Millionen Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland stellten zum Zensusstichtag 9. Mai 2011 Türken mit 1,5 Millionen (24,4 %) die größte Gruppe dar, gefolgt von knapp 490 000 (7,9 %) Italienern. Die Anzahl der Einwohner mit polnischer Staatsangehörigkeit betrug rund 380 000 (6,2 %), mit griechischer Staatsangehörigkeit gut 250 000 (4,1 %) und mit kroatischer Staatsangehörigkeit knapp 210 000 (3,4 %).

Die Zusammensetzung der ausländischen Bevölkerung unterscheidet sich in den Bundesländern deutlich. Während die meisten Türkinnen und Türken am 9. Mai 2011 in Nordrhein-Westfalen lebten (knapp 510 000), war ihr Anteil an der gesamten Bevölkerung in Bremen mit 3,7 % am höchsten. Die meisten Italienerinnen und Italiener wohnten dagegen in Baden-Württemberg (155 000), den höchsten Anteil an der Gesamtbevölkerung hatten sie allerdings mit 1,6 % im Saarland. Die meisten Einwohner mit polnischer Staatsangehörigkeit gab es in Nordrhein-Westfalen (fast 100 000), während sie den höchsten Anteil an der Gesamtbevölkerung in Hamburg mit 1,1 % stellten. Die meisten Griechinnen und Griechen lebten in Nordrhein-Westfalen (76 000) und Baden-Württemberg (63 000), die meisten Kroatinnen und Kroaten in Baden-Württemberg (etwa 70 000).

Knapp 4,3 Millionen Personen besaßen laut Melderegistereintrag außer der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit, wobei 690 000 die polnische, 570 000 die russische und 530 000 die türkische Staatsangehörigkeit hatten.

Bundesrat fordert Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Milliarden Euro in 2017

Der Bundesrat hat anlässlich seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 den Entwurf des Bundeshaushalts 2014 beraten und hierzu Stellung genommen. Er hat darauf hingewiesen, dass auch weiterhin eine zurückhaltende und auf Nachhaltigkeit

gerichtete Haushalts- und Finanzpolitik erforderlich ist. Unbeschadet dessen sieht er im vorgelegten Entwurf weitere Ansätze für zukunftswirksame und wachstumsstärkende Maßnahmen, verlangt jedoch eine effektive Entlastung der Kommunalfinanzen und eine Stärkung kommunaler Infrastruktur.

Umschichtungen innerhalb des Haushalts und Entlastungen an anderer Stelle sollten dazu genutzt werden, dem hohen Investitionsbedarf im Verkehrsbereich, bei der Städtebauförderung und der flächendeckenden Breitband-Grundversorgung gerecht zu werden. Zudem erinnert der Bundesrat an die bereits getroffenen Absprachen, in dieser Legislaturperiode ein

neues Bundesleistungsgesetz zu erarbeiten, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe ablöst. Für die Kommunen sei es unerlässlich, zeitnah Planungssicherheit zu erhalten. Die Länder erwarten daher, dass die entsprechenden Regelungen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 mit einer jährlichen Entlastung von fünf Milliarden Euro in Kraft treten können. Aufgrund des großen Umfangs der Bundeswehrreform sei auch in diesem Bereich die erforderliche Unterstützung des Bundes für die Kommunen erneut zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen, so der Bundesrat.

Buchbesprechungen

Mücke

Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein
Kommentar
16. Nachlieferung, 2013
330 Seiten, € 51,50
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG /
Wiesbaden

von Oberamtsrat a.D. Karl-Heinz Mücke, weitere Regelungen für das Feuerwehrwesen von Peter Schütt

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen auf den aktuellen Stand gebracht, insbesondere wurden die in den Erläuterungen integrierten Gesetzestexte aktualisiert und viele neue Beispiele und neue Rechtsprechung eingefügt. Der Anhang wurde ebenfalls vollständig auf den aktuellen Stand gebracht.

Praxis der Kommunalverwaltung **Landesausgabe Schleswig-Holstein**

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)
458. Nachlieferung, Preis € 69,90
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
Wiesbaden

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

E 4a SH - Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Von Dierk Habermann, Prof. Dr. Marcus Arndt, Ralph Riehl, Karl-Heinz Mücke, Horst Bliese und anderen
Diese Lieferung beinhaltet die Erstkom-

mentierung von § 8 a (Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen), die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 3 (Steuern), 4 (Gebühren), 6 (Benutzungsgebühren), 8 (Beiträge), 9 a (Haus- und Grundstücksanschlüsse) und 10 (Kurz- und Fremdenverkehrsabgaben).

L 3 - Die Wahl der (Jugend-) Schöffinnen und -schöffen des Jahres 2013 - Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise

Von Hasso Lieber,

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, wobei sich die Darstellung in ihrer Gliederung an den ausführlichen - und in ihrer Struktur ähnlichen - Verwaltungsvorschriften der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen orientiert.

459. Nachlieferung

März 2013, Preis € 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 17 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Begründet von Dr. Ernst Oestreicher, fortgeführt von Dr. Andreas Decker und Christian Konrad

Der Beitrag wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 40 bis 42 im 6. Abschnitt (Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit) des Teils I und §§ 124 bis 131 im Abschnitt 12 (Berufung) des Teils IV.

Darüber hinaus wurde zur besseren Übersichtlichkeit der Text des Gesetzes vorangestellt.

B 9a SH - Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

Von Jochen Nielsen, Frank Dieckmann, Marc Ziertmann, Bernhard Schmaal,
Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 95 b, 95 p und 116 GO sowie zu den §§ 1 (Haushaltsplan), 3 (Finanzplan), 4 (Teilpläne), 5 (Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung), 6 (Vorbericht), 7 (Haushaltsplan für zwei Jahre), 8 (Nachtragshaushaltsplan), 9 (Stellenplan), 11 (Verpflichtungsermächtigungen), 12 (Investitionen), 17 (Weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung), 35 (Zahlungsanordnung), 37 (Inventar, Inventur), 38 (Inventurvereinfachungen) und 53 (Gesamtabschluss) GemHVO. Darüber hinaus wurden die im Anhang abgedruckten Texte auf den aktuellen Stand gebracht.

C 22 SH - Gesetzliche Bestimmungen über die Versorgungskassen in Schleswig-Holstein und deren Satzungsrecht

Von Vera-Ute Drebert, Stellv. Direktorin der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände
Die landesrechtlichen einschlägigen Vorschriften sowie eine Vorbemerkung beinhalten den neu strukturierten Beitrag.

Becker, Fittschen (Hrsg.)

Bürgermeister und Mediation

Kommunal- und Schulverlag
kartoniert, 220 Seiten, 19,80 €

Das Buch gibt einen Einblick in die konsensualen Streitbelegungsverfahren. In

verständlichen Worten werden die Grundlagen für das Verfahren der Mediation dargestellt, rechtliche Grundlagen und Besonderheiten in der kommunalen Praxis beleuchtet sowie Anwendungsmöglichkeiten einzelner Elemente in unterschiedlichen Kontexten des kommunalen Alltags an Hand von Beispielen vermittelt.

Der Titel richtet sich an Bürgermeister, Stadt- und Gemeindevertreter, Landräte und Kreistagsmitglieder sowie Verwaltungsmitarbeiter. Zielsetzung ist es, diesen die Möglichkeiten, aber auch Probleme alternativer Streitbeilegungsverfahren im kommunalen Kontext näher zu bringen.

Die Herausgeber Dipl. Psych. Nicole Becker, M.A., Institut für Konfliktmanagement, Europa-Universität Viadrina und Arp Fittschen, Städte- und Gemeindegemeinschaft Mecklenburg Vorpommern beleuchten zusammen mit sechs weiteren Autoren mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen die Themen aus ihren jeweiligen beruflichen Perspektiven.

Wiesner | Grube | Köbler

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung und seine Durchsetzung Folgen der Nichterfüllung des Anspruchs

Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften (Hrsg.), Band 5

Die Städte und Gemeinden betreiben mit ganzer Kraft den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung. Ab dem 1. August 2013 haben alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Ob es allen Kommunen gelingen wird, bis zu diesem Zeitpunkt ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, ist fraglich.

Nicht geklärt ist bislang, wie das konkrete Betreuungsangebot ausgestaltet sein muss, um den individuellen Bedarf zu decken. Was wird vom Rechtsanspruch umfasst und in welchem Umfang? Wann ist dieser genau erfüllt? Welche rechtlichen Folgen können eintreten, wenn der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung von dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht erfüllt wird? All diese Fragen führen in den Kommunen zu Unsicherheiten.

Das vorliegende Gutachten gibt den Kommunen eine wichtige Hilfestellung in dieser schwierigen Ausgangslage und untersucht unter anderem mit der Frage eines pauschalierten Schadensersatzanspruches zudem die Möglichkeit eines unkomplizierten Lösungsansatzes sowohl für die Städte und Gemeinden, als auch

für die betroffenen Eltern und Kinder, die eine schnelle Abhilfe wünschen. Mit der Darstellung der Rechtslage und möglicher Konsequenzen werden pragmatische und flexible Lösungen gefunden, um den Rechtsanspruch zum 1. August 2013 sicherzustellen

Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

Kommentar

5. Nachlieferung, 2013

366 Seiten, € 49,60

Gesamtwerk: 804 Seiten | € 79,00

Jochen Nielsen, Frank Dieckmann, Marc Ziertmann, Bernhard Schmaal

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung der Kommentierungen zu den §§ 95 b, 95 p und 116 GO sowie zu den §§ 1 (Haushaltsplan), 3 (Finanzplan), 4 (Teilpläne), 5 (mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung), 6 (Vorbericht), 7 (Haushaltsplan für zwei Jahre), 8 (Nachtragshaushaltsplan), 9 (Stellenplan), 11 (Verpflichtungsermächtigungen), 12 (Investitionen), 17 (weitere Vorschriften für die Haushaltsplanung), 35 (Zahlungsanordnung), 37 (Inventar, Inventur), 38 (Inventurvereinfachungen) und 53 (Gesamtabschluss) GemHVO. Darüber hinaus wurden die im Anhang abgedruckten Texte auf den aktuellen Stand gebracht.

Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein

- Gemeindeordnung
- Kreisordnung
- Amtsordnung
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

44. Nachlieferung | Februar 2013

324 Seiten | € 58,70

Gesamtwerk: 3.624 Seiten | € 179,00

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §12 (Wappen, Flaggen und Siegel) sowie zum 1. Abschnitt (Gemeindevertretung) des Fünften Teils (Verwaltung der Gemeinde) die §§ 27, 28, 29, 30, 31, 31 a, 32, 32 a, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 40 a, 41, 42, 43, 44, 45, 45 a, 45 b, 45 c, 46, 47 GO überarbeitet.

Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO)

Von Ministerialdirigent a. D. Reimer Bracker und Kreisrechtsrat Thorsten Ingo Wolf

Der Text der AO wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein

(Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG)

Von Ministerialdirigent Claus Asmussen, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, und Oberamtsrat Hans-Jürgen Thiel, Innenministerium Schleswig-Holstein

Mit der Überarbeitung der Kommentierung zum GKWG wurden die §§ 7 bis 9 aus dem Abschnitt I (Allgemeines), 10 aus dem Abschnitt II (Wahlsystem) und 16 aus Abschnitt III (Wahlorgane, Wahlkreise und Wahlbezirke) entsprechend der letzten Gesetzesänderung aktualisiert.

45. Nachlieferung,

414 Seiten, € 68,20

Die vorliegende Kommentarsammlung gliedert sich in Gemeindeordnung, Kreisordnung, Amtsordnung, Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den § 27 (Aufgaben der Gemeindevertretung), 28 (Vorbehaltene Entscheidungen), 32 (Rechte und Pflichten), 32 a (Fraktionen), 33 (Vorsitz), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 35 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 37 (Verhandlungsleitung), 38 (Beschlussfähigkeit), 39 (Beschlussfassung), 40 (Wahlen durch die Gemeindevertretung), 40 a (Abberufung durch die Gemeindevertretung), 41 (Niederschrift), 46 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse) GO.

Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Die Kommentierungen zu den § 6, 7 und 10 aus dem Ersten Teil (Grundlagen der Kreisverfassung), den 16 a, 16 b, 16 c, 19 aus dem Vierten Teil (Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger des Kreises), den 22, 23, 24, 25, 26, 26 a, 27, 27 a, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35 a, 36, 37, 38, 39, 40, 40 a, 40 b, 40 c, 41, 42 aus dem Sechsten Teil (Verwaltung des Kreises) der KrO wurden überarbeitet.

Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO)

Der Text wurde entsprechend der letzten Änderung der AO aktualisiert.

Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Mit dieser Lieferung wurde der Text des GkZ entsprechend der letzten Novellierung angepasst.